

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1884-01	Termin 01.09.2016 08.09.2016	Jugendhilfeausschuss Schulausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
01.09.2016	Jugendhilfeausschuss	K			
08.09.2016	Schulausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich, Rahmenkonzept für Oberhausen.

Begründung

Seit dem Schuljahr 2003/2004 wurde der Ausbau der Offenen Ganztagsschulen (kurz: OGS) in Oberhausen stark forciert, so dass alle Grund- und Förderschulen einen Offenen Ganztag anbieten.

Schuljahr	Anmeldungen Teilnehmer/-innen
2007/2008	3136
2008/2009	3577
2009/2010	3802
2010/2011	3981
2011/2012	4076
2012/2013	3954
2013/2014	3965
2014/2015	4031
2015/2016	4199

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3		
Gohlke 24.08.2016	Münich 24.08.2016		
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat	[]
		Gleichstellungsstelle	[]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1884-01	Termin 01.09.2016 08.09.2016	Jugendhilfeausschuss Schulausschuss
-----------------------------	--	---	--

9 Der Ganzttag eröffnet gute Rahmenbedingungen für gemeinsames Aufwachsen und gemeinsames
10 Lernen. Hier wird der Grundstein für eine systematische und dauerhafte Zusammenarbeit von
11 Schulen und Jugendhilfe gelegt, der Kindern und Jugendlichen perspektivisch angemessene
12 Freiräume zur Entdeckung ihrer Interessen und Ausgestaltung ihrer unterschiedlichen Begabungen
13 bieten kann.

14
15 Mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 wurde an Oberhausener Grundschulen der Einstieg in die
16 Offene Ganzttagsschule vollzogen. Im Schuljahr 2007/2008 kam die letzte Grundschule hinzu, so
17 dass nunmehr an allen Oberhausener Grundschulen das Angebot des Offenen Ganztags besteht
18 (siehe Schulentwicklungsplan der Stadt Oberhausen 2011-2015, Seite 9, Drucksachen M/14/0086-01
19 und M/14/0903-01). Der Schulträger beauftragt einen Träger der Jugendhilfe/vergleichbare Träger
20 z.B. Schulvereine mit der Durchführung der Offenen Ganztagsgrundschule und dem damit
21 verbundenen Betreuungsangebot. Es besteht in den Schulen ein umfassendes Angebot, um die
22 Förderung und Unterstützung der Schüler und Schülerinnen in ihren Begabungen und Fertigkeiten zu
23 gewährleisten.

24
25 Dieses ist nur durch die Zusammenarbeit von Schulen, Schulträger, Kinder- und Jugendhilfe,
26 gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport sowie weiteren
27 außerschulischen Partnern möglich.

28
29 Im Jahre 2014 hat sich in Oberhausen der „Qualitätszirkel OGS“, ein Zusammenschluss aus Jugend-
30 und Schulverwaltung, Trägern der Jugendhilfe/Schulvereine und der Beauftragten für die OGS im
31 Grundschulbereich (Schulleitung), Vertreterin/Vertreter der OGS Leitungen, dem Bildungsbüro und
32 der Schulaufsicht gebildet.

33
34 Die Ministerien für Schulen und Weiterbildung sowie Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des
35 Landes NRW unterstützt den Qualitätszirkel gemeinsam mit der Serviceagentur „Ganztägig Lernen“
36 NRW (www.nrw.ganstaegig-lernen.de). Neben der finanziellen Förderung für die Anschaffung von
37 Materialien sowie die Organisation und Durchführung der Qualitätszirkeltreffen und andere
38 Veranstaltungen, umfasst die Unterstützung auch Beratung, die Möglichkeit zur Teilnahme an
39 regionalen Qualitätszirkeltreffen sowie eine anteilige Kostenübernahme für Schulungen im
40 Qualitätsentwicklungsverfahren QUIGS,

41
42 Grundlage für die Arbeit des Qualitätszirkels in Oberhausen ist der Runderlass des Ministeriums für
43 Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003.

44 Zu seinen Aufgaben gehört es u.a. die Entwicklung und Fortschreibung eines Rahmenkonzeptes zum
45 Offenen Ganzttag in Oberhausen.

46
47 Die Erarbeitung des Rahmenkonzeptes für Oberhausen (Anlage) erfolgte in einer Untergruppe des
48 Qualitätszirkels Offener Ganzttag unter Beteiligung von Vertretern/innen von Schulen, Trägern des
49 Offenen Ganztages, der Schulaufsicht, der Verbraucherzentrale NRW und des Landschaftsverbandes
50 Rheinlandes(LVR). Die multiprofessionelle Unterarbeitsgruppe des Qualitätszirkels hat einen Entwurf
51 erarbeitet und dem Qualitätszirkel vorgestellt. Der Qualitätszirkel Offener Ganzttag hat im März 2015
52 dem Rahmenkonzept zugestimmt und verabredet das Rahmenkonzept in der
53 Schulleiterdienstbesprechung im Mai 2015 vorzustellen. In der Schulleiterdienstbesprechung der
54 Grundschulen wurde über das Rahmenkonzept informiert und die Schulleitungen haben ein positives
55 Votum abgegeben.

56
57 Das trägerübergreifende Rahmenkonzept Offener Ganzttag an Oberhausener Schulen hat zum Ziel
58 einen Orientierungsrahmen zu bieten und Handlungssicherheit für die Mitarbeiterinnen und
59 Mitarbeiter, die Schulen, die Träger und allen weiteren in diesem Feld beteiligten Personen zu geben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1884-01	Termin 01.09.2016 08.09.2016	Jugendhilfeausschuss Schulausschuss
-----------------------------	--	---	--

60 Es bietet aber auch den Eltern die Möglichkeit sich über pädagogische Grundsätze und
61 Rahmenbedingungen im Offenen Ganztag in Oberhausen zu informieren.
62 Darüber hinaus dient das Rahmenkonzept als Grundlage für die Entwicklung des schuleigenen
63 Konzeptes im Offenen Ganztag, welches im Schulprogramm der jeweiligen Schule durch Beschluss
64 der Schulkonferenz verankert ist.
65 Die Verwaltung hat dieses Konzept als Bestandteil des Bildungsplans 2016 - 2020 bereits kurz
66 dargestellt.
67 Das Rahmenkonzept enthält unter anderem Vorschläge zur Ausgestaltung der Personalgestaltung in
68 OGS-Gruppen.
69

70 Die Verwaltung prüft aktuell die Ergebnisse des Qualitätszirkels Offener Ganztag und die hier
71 gemachten Vorschläge für ein zukünftiges Rahmenkonzept für die Stadt Oberhausen. Nach
72 eingehender Bewertung wird die Verwaltung ihre Prüfergebnisse sowie einen Umsetzungsvorschlag
73 in der Sitzungsfolge im November 2016 den Fachausschüssen und dem Rat zur Beratung bzw.
74 Beschlussfassung vorlegen.

75
76
77

78 **Anlage**

79
80 Rahmenkonzept Offener Ganztag

DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH

Rahmenkonzept für Oberhausen

1 VORWORT	S. 3
2 DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH	S. 4
2.1 Präambel	S. 4
2.2 Offene Ganztagschule im Primarbereich: Das Leitbild	S. 5
3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE	S. 6
3.1 Zielsetzung der Offenen Ganztagschule	S. 6
3.2 Kommunale Bildungslandschaft	S. 7
3.3 Qualitätszirkel	S. 7
3.4 Gemeinsames Bildungsverständnis	S. 8
4 RAHMENBEDINGUNGEN/STRUKTURQUALITÄT	S. 9
4.1 Finanzierung	S. 9
4.2 Kooperationspartner	S. 11
4.3 Außerunterrichtliche Angebote	S. 11
4.4 Personal	S. 12
4.5 Räumlichkeiten	S. 13
4.6 Öffnungszeiten/Ferienreglung	S. 14
4.7 Anmeldung/Abmeldung	S. 15
5 QUALITÄTSSTANDARDS	S. 15
5.1 Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule	S. 15
5.2 Partizipation	S. 16
5.3 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft	S. 18
5.4 Freizeitpädagogische Angebote	S. 19
5.5 Rhythmisierung/Lernzeiten/Hausaufgaben	S. 20
5.6 Mittagessen	S. 21
5.7 Inklusion – die Offene Ganztagschule als inklusiver Bildungsort	S. 24
5.8 Interkulturelle Standards	S. 24
5.9 Kinderschutz	S. 25
6 EVALUATION	S. 26
7 GRUNDSCHULEN IN OBERHAUSEN	S. 27
8 LITERATURNACHWEIS/WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	S. 27
Anlage 1: Aachener Erklärung des Deutschen Städtetages vom 22./23. November 2007	S. 29
Anlage 2: Kooperationsvereinbarung August 2014	S. 31
Anlage 3: BASS 11-02 Nr. 19/5.4	S. 38
Anlage 4: BASS Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS) 12-63 Nr. 2	S. 43
Anlage 5: Personalvorschlag	S. 46
Anlage 6: Weiterbildungsnachweis GanzTag NRW	S. 47
Anlage 7: Anmeldungsvordruck	S. 54
Anlage 8: Grundschulen im Offenen Ganztage, Schuljahr 15/16	S. 56

1 VORWORT

Das vorliegende Rahmenkonzept zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist ein wichtiger Baustein für den konsequenten Ausbau der Oberhausener Bildungslandschaft. Die Stadt Oberhausen begegnet mit der kommunalen Förderung von Ganztagschulen den Herausforderungen einer sich rasant ändernden Gesellschaft und trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen für Bildungsprozesse in der Primarstufe kontinuierlich zu verbessern.

Es gibt eine Menge guter Gründe dafür, dass sich immer mehr Eltern und Kinder für das Offene Ganztagsangebot an Oberhausener Schulen entscheiden. Ganztagschulen bieten abwechslungsreiche Lern-, Freizeit- und Spielangebote und eröffnen auf diese Weise vielfältige Möglichkeiten auf die besonderen Interessen und Begabungen von Kindern einzugehen. Ganztagschulen fördern sowohl Chancengleichheit als auch Bildungsgerechtigkeit und unterstützen Eltern darin, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

Nach dem Start des Offenen Ganztagschulbetriebes mit dem Beginn des Schuljahres 2003/2004 sind seit 2007/2008 in Oberhausen alle Grundschulen im offenen Ganztagsbetrieb. Damit übernimmt Schule eine Reihe neuer Aufgaben und verändert den Schulalltag nicht nur für die Kinder, sondern für alle dort tätigen Menschen. Folglich ist Schule mehr als ein Ort der Wissensvermittlung, Schule wird dadurch Stätte der Begegnung, des gemeinsamen Lebens und Lernens.

Jede offene Ganztagschule erhält mit der vorliegenden Rahmenkonzeption eine Basis für die Weiterentwicklung ihres individuellen Schulkonzeptes.

Mein herzlicher Dank gilt allen, die an der Erstellung der Konzeption mitgewirkt haben, aber besonders denjenigen, die vor Ort mit ihrem täglichen Einsatz dafür sorgen, dass die Kinder sich im offenen Ganztags wohl fühlen und gut gefördert werden.

Elke Münich

Beigeordnete

2 DIE OFFENE GANZTAGSSCHULE IM PRIMARBEREICH

2.1 Präambel

Seit dem Schuljahr 2003/2004 wurde der Ausbau der Offenen Ganztagschulen (kurz: OGS) in Oberhausen stark forciert, so dass alle Grund- und Förderschulen einen Offenen Ganztags anbieten.

Schuljahr	Anmeldungen Teilnehmer/-innen
2007/2008	3136
2008/2009	3577
2009/2010	3802
2010/2011	3981
2011/2012	4076
2012/2013	3954
2013/2014	3965
2014/2015	4031
2015/2016	4199

Der Ganztags eröffnet positive Rahmenbedingungen für gemeinsames Aufwachsen und gemeinsames Lernen. Hier wird der Grundstein für eine systematische und dauerhafte Zusammenarbeit von Schulen und Jugendhilfe gelegt, der Kindern und Jugendlichen perspektivisch angemessene Freiräume zur Entdeckung ihrer Interessen und Ausgestaltung ihrer unterschiedlichen Begabungen bieten kann.

Mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 wurde an Oberhausener Grundschulen der Einstieg in die Offene Ganztagschule vollzogen. Im Schuljahr 2007/2008 kam die letzte Grundschule hinzu, so dass nunmehr an allen Oberhausener Grundschulen das Angebot des Offenen Ganztags besteht (siehe Schulentwicklungsplan der Stadt Oberhausen 2011-2015, Seite 9, Drucksachen M/14/0086-01 und M/14/0903-01). Der Schulträger beauftragt einen Träger der Jugendhilfe/vergleichbare Träger z.B. Schulvereine mit der Durchführung der Offenen Ganztagsgrundschule und dem damit verbundenen Betreuungsangebot. Es besteht in den Schulen ein umfassendes Angebot, um die Förderung und Unterstützung der Schüler und Schülerinnen in ihren Begabungen und Fertigkeiten zu gewährleisten. Dieses Gesamtkonzept ist nur durch die Zusammenarbeit von Schulen, Schulträger, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport sowie weiteren außerschulischen Partnern möglich.

Alle in diesem Aufgabenfeld handelnden Personen sollen sich zu folgenden Grundsätzen verpflichten:

- Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft.
- Kinder haben das Recht auf Erziehung, Bildung, Fürsorge, Vorsorge, Förderung, Zuwendung und Schutz.
- Kinder sollen die gleichen Startchancen bekommen.
- Kindern sollen in der Schule Werte, Kompetenzen und Kenntnisse vermittelt werden.
- Alle am Erziehungsprozess beteiligten Gruppen handeln als Partner.
- Bildungseinrichtungen müssen veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen und haben eine wichtige gesellschaftspolitische Dienstleistungsfunktion zu erfüllen.
- Die Individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes steht im Mittelpunkt des Erziehungsauftrages.

Das vorliegende Rahmenkonzeptes für Oberhausen soll einen Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung der OGS an den Grundschulen leisten und ist auf Grundlage der Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS) 12-63 Nr. 2 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1“ verfasst worden.

2.2 Offene Ganztagschule im Primarbereich: Das Leitbild

Mehr als 200.000 Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen haben bisher im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ein neues Angebot für Förderung, Bildung und Betreuung erhalten.

Mehr Zeit für Lernen und Entwicklung soll in den Ganztagschulen eine verbesserte schulische und persönliche Förderung ermöglichen. Das nachfolgende Leitbild basiert auf unterschiedlichen sozialpolitischen und schulpädagogischen Motiven, zu denen u. a. gehören:

- Ganztagschulen sollen verlässlicher Bestandteil einer Bildungs- und sozialen Infrastruktur werden, weil der Bedarf an erzieherischer Versorgung von Kindern und an Betreuungsangeboten in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist.
- Ganztagschulen leisten einen Beitrag zur Unterstützung von Erwerbstätigkeit von Eltern und somit auch zur gesellschaftlichen Teilhabe von Familien.
- Eltern bzw. Familien werden als wichtige Bildungspartner mit einbezogen (siehe Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern, Seite 18)
- Ganztagschulen sollen eine bessere soziale Integration und Entwicklung von jungen Menschen ermöglichen. Gewandelte Bedingungen des Aufwachsens außerhalb der Schulen, veränderte Familienstrukturen und Erziehungsstile sowie im Wandel begriffene Lebenskompetenzen bedeuten für die Schulen, eine familienergänzende und -unterstützende erzieherische Funktion einzunehmen.
- Mehr Zeit und Raum in Ganztagschulen sollen die Intensität von individueller Förderung und die Entwicklung von schulischen Lernkulturen verbessern. Ganztätige Schulen bieten

durch ihre Rahmenbedingungen prinzipiell eine intensivere Beschäftigung mit dem Einzelnen bzw. mit Gruppen und mit ihren Lern- und Lebensbedingungen als Ausgangspunkt schulischer pädagogischer Entwicklungen. Ganztagschulen können auf diese Weise nicht nur kompensatorisch, sondern auch eher präventiv wirken.

- Ganztagschulen sollen schließlich veränderten Bildungsanforderungen gerecht werden. Ein breites Bildungsverständnis, das sowohl die Aneignung von Wissen und die Ausbildung von Fähigkeiten, als auch reflexive und soziale Kompetenzen umfasst, entspricht den erhöhten bildungsbezogenen Anforderungen und Bewältigungs-herausforderungen junger Menschen.

Ziel des Leitbildes ist es ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, und Förderangebot für Kinder im Grundschulbereich am jeweiligen Schulstandort zu entwickeln.

3 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

3.1 Zielsetzung der Offenen Ganztagschule

Offene Ganztagsgrundschulen sind in erster Linie eingerichtet worden, um Eltern die Möglichkeit zu geben, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Darüber hinaus sollen ermöglicht werden:

- Mehr Zeit für Bildung und Erziehung
- Eine verbesserte Lernkultur
- Eine bessere Rhythmisierung des Schulalltags
- Förderung der Zusammenarbeit von Lehrkräften mit anderen Professionen
- Förderangebote für Kinder bildungsbenachteiligter Familien

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.10.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) setzt die Ziele wie folgt fest:

„Ziel ist der Ausbau von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.“

In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

Die Schulaufsicht unterstützt die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln.“

3.2 Kommunale Bildungslandschaft

In Oberhausen erfolgt die Etablierung des Regionalen Bildungsnetzwerkes durch die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages „Weiterentwicklung/Entwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion Oberhausen“ vom 04.09.2009 und der Durchführung der ersten Bildungskonferenz. Am 17.11.2009 gaben deren Mitglieder Empfehlungen zu den im Vertrag vereinbarten Handlungsfeldern zur Weiterentwicklung der Bildungslandschaft in Oberhausen ab.

Die Ergebnisse aller Impulse, Anregungen und Positionen werden inhaltlich durch den Lenkungskreis Regionale Bildungslandschaft und durch das Bildungsbüro kontinuierlich weiter bearbeitet (siehe www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de).

Das Regionale Bildungsnetzwerk Oberhausen unterstützt die Idee eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses, indem über Altersgrenzen hinweg schulisches und außerschulisches Lernen in den Mittelpunkt gestellt wird. Schulen sind ein wichtiger Baustein für den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen. Allein können sie ihre Aufgabe jedoch nicht meistern. Sie benötigen die Unterstützung aller regionalen Experten. Jugendamt, Stadtbibliothek, Theater, Kirchengemeinden, Sportvereine, Polizei, Kammern, Jugendeinrichtungen und andere Akteure tragen mit ihren Angeboten zum Bildungserfolg junger Menschen bei.

Durch die Zusammenführung der lokalen Bildungs-, Erziehungs- und Beratungssysteme zu einem Gesamtsystem gelingt eine Optimierung der Förderung von Kindern und Jugendlichen.

3.3 Qualitätszirkel OGS Oberhausen

2014 hat sich in Oberhausen der „Qualitätszirkel OGS“, ein Zusammenschluss aus Jugend- und Schulverwaltung, Trägern der Jugendhilfe und der Beauftragten für die OGS im Grundschulbereich (Schulleitung), Vertreterin/Vertreter der OGS-Leitungen, dem Bildungsbüro und der Schulaufsicht gebildet. Dieser trifft sich in der Regel viermal im Jahr. Die Organisation übernimmt der Bereich 3-1/Kinder, Jugend, Bildung der Stadt Oberhausen.

Der „Qualitätszirkel OGS“ sichert den Dialog zwischen allen Beteiligten der Offenen Ganztagschulen in Oberhausen in einem laufenden Prozess.

Zudem verbindet der Qualitätszirkel die Offenen Ganztagschulen im Stadtgebiet, die Kooperationspartner der Jugendhilfe und die außerschulischen Partner in der Entwicklung eines abgestimmten, nachhaltigen Qualitätsmanagements. Im Konsens aller Beteiligten werden Qualitätskriterien entwickelt, für deren Umsetzung, kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualitätszirkel verantwortlich ist.

Dabei wird dem Qualitätszirkel eine Beratungsfunktion zuteil. Er greift Fragen der Offenen Ganztagschulen auf und gibt dazu strukturierte Rückmeldungen. Im Mittelpunkt stehen dabei:

- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Personalmanagement
- Aus- und Fortbildung
- Konzeptberatung
- Raumplanung
- Kommunikation, Kooperation und Vernetzung auf der Steuerungsebene und vor Ort

Die Ministerien für Schulen und Weiterbildung sowie für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW unterstützen den Qualitätszirkel gemeinsam mit der Serviceagentur „Ganztägig lernen Nordrhein-Westfalen“. Neben der finanziellen Förderung für die Anschaffung von Materialien sowie für die Organisation und Durchführung der Qualitätszirkeltreffen und anderer Veranstaltungen, umfasst die Unterstützung auch Beratung, die Möglichkeit zur Teilnahme an regionalen Qualitätszirkeltreffen sowie eine anteilige Kostenübernahme für Schulungen im Qualitätsentwicklungsverfahren QUIGS (siehe: www.nrw.ganzttaegig-lernen.de).

3.4 Gemeinsames Bildungsverständnis

Die Offene Ganztagschule setzt auf ein ganzheitliches Bildungsverständnis:

„Bildung ist mehr als Schule! Kognitives, soziales und emotionales Lernen müssen miteinander verbunden und in verbindliche Vernetzungsstrukturen einbezogen werden. Die kulturelle Bildung, die kognitives Lernen ergänzt, Kreativität fördert und Integration unterstützt, ist in ein Gesamtkonzept umfassender Bildung zu integrieren.“

(Anlage 1: Aachener Erklärung des Deutschen Städtetages vom 22./23. November 2007)

Die institutionellen Rahmenbedingungen fördern die Umsetzung dieses umfassenden Bildungsbegriffes in die Praxis: Durch die Zusammenarbeit von Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren außerschulischen Partnern soll ein verändertes Verständnis von Bildung entwickelt werden, das eine neue Lernkultur und die bessere Förderung von Schülerinnen und Schülern unterstützt. Ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Förderangebot ist pädagogisches Leitbild der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich und soll in einer sich öffnenden Schule entwickelt werden.

- In ganztägigen Lernarrangements soll Hilfe zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung gefördert und „Individualisierung“ zum Leitprinzip schulischen Handelns werden, um die lernbezogene und auch kulturelle Heterogenität von Schülerinnen und Schülern in den Blickpunkt zu rücken. Individuelle Förderung, wie sie im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG) als Leitmotiv ihren Ausdruck findet, soll im Unterricht, wie auch in den außerunterrichtlichen Bildungs- und Förderangeboten in abgestimmter Weise ermöglicht werden.
- Eine veränderte, aufeinander bezogene Organisation von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten, von Zeitstrukturen und Tagesroutine soll zum

besseren Gelingen des Bildungs- und Förderprojekts offene Ganztagschule beitragen. Die Angebote selbst orientieren sich an Förderung (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Sprachförderung), Freizeit (z. B. außerunterrichtliche Angebote in den Bereichen Sport, Kultur und Musik), Betreuung (freie spielerische Aktivitäten) sowie solchen Angeboten, die auf Kinder mit besonderem Förderbedarf oder die Stärkung von Familienerziehung und Elternberatung abzielen.

Das pädagogische Konzept für die außerunterrichtlichen Angebote wird Teil des Schulprogramms; dieses bildet die Grundlage für ein integriertes Bildungs-, Erziehungs- und Förderangebot der Offenen Ganztagschule. Die konzeptionelle Leitidee der Offenen Ganztagschule lebt in der Umsetzung von der Zusammenarbeit verschiedener Professionen unter dem Dach der Grundschule. In den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule tragen Fachkräfte aus anderen Bereichen (wie z. B. dem Handwerk), Studierende, Eltern oder Ergänzungs- und Betreuungskräfte zur Umsetzung der programmatischen Ziele bei.

Die Kooperation zwischen den an der OGS beteiligten Partnern basiert dabei auf einer gemeinsamen Konzeptentwicklung sowie auf verbindlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger, der Schule und den außerschulischen Partnern (siehe Anlage 2). Die Erfahrungen der außerschulischen Partner in der Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsangeboten für Kinder- und Jugendliche können in der OGS als wertvolle Ressource genutzt werden und durch eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen den Institutionen zum Tragen kommen.

4 RAHMENBEDINGUNGEN/STRUKTURQUALITÄT

4.1 Finanzierung (BASS 11-02 Nr. 19)

Die Finanzierung der OGS erfolgt durch Landesfördergelder und Elternbeiträge, wobei der Zuwendungsempfänger der Landesmittel, die Stadt Oberhausen ist.

„Der Grundfestbetrag beträgt ab dem 01.08.2015 722 €, ab dem 01.08.2016 733 € pro Schuljahr und Kind beziehungsweise ab dem 01.08.2015 1.442 € ab dem 01.08.2016 1.464 € für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schuljahr“
(Anlage 3: BASS 11-02 Nr. 19/5.4)

Die Fördersätze werden ab dem Jahr 2016 jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 3 % erhöht (gerundet auf volle Eurobeträge).

Lehrerstellen werden nach einem Schlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung bzw. aus neuzugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z. B. Sinti und Roma) zugewiesen.

Anstelle von 0,1 Lehrerstellen kann grundsätzlich nach § 94 Abs. 2 SchulG seit dem 01.02.2015 ein Festbetrag in Höhe von 239 €, seit dem 01.08.2015 in Höhe von 243 € pro

Kind bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z. B. Sinti und Roma) gewährt werden.

Die erhöhten Fördersätze können nur für Kinder gewährt werden, die im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS teilnehmen. Die genannte Personengruppe erhält die erhöhten Fördersätze für einen Zeitraum von zwölf Monaten.

Im Rahmen der Inklusion können auch Kinder ohne förmlich festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf berücksichtigt werden (Präventivkinder). Für diese Präventivkinder gilt der Berechnungsschlüssel eines Kindes mit sonderpädagogischen Förderbedarf.

Jeweils 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder bzw. pro 12 Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf gehen in den Ganzttag ein. Die Anzahl entsprechender Lehrerstunden werden je nach schulinterner Absprache inhaltlich und zeitlich in die OGS eingebracht. Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich Eigenanteile in Höhe von 416 € bzw. seit dem 01.08.2015 in Höhe von 422 € je Schülerin oder Schüler. Die Eigenanteile werden ab dem Jahr 2016 jeweils zum 01. August. um jeweils jährlich weitere 3 % erhöht (gerundet auf volle Eurobeträge).

Die Elternbeiträge sollen abhängig vom Elterneinkommen, einer sozialen Staffelung unterliegen und auch Ermäßigungen für Geschwisterkinder vorsehen (vgl. BASS 12-63 Nr.2/8.1). Mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09. März 2016 besteht die Möglichkeit Elternbeiträge in Höhe von maximal 180 € je Kind zu erheben.

Hinweis: Die Höhe der Elternbeiträge wird aktuell in der Verwaltung überarbeitet. Der Rat der Stadt Oberhausen wird voraussichtlich im Herbst 2016 eine Elternbeitragssatzung für die OGS verabschieden.

Zusätzlich erhält der Schulträger für andere Betreuungsformen an der OGS eine Betreuungspauschale in Höhe von 5.500 € je Grundschule (hierzu gehören z. B. Frühstücksangebote, Betreuung vor dem Unterricht, Angebote nach 16:00 Uhr etc.).

Bemessungsgrundlage für die Finanzierung ist die Zahl der angemeldeten Kinder am ersten Tag nach den Herbstferien. Um eine gesicherte Finanzierung der Angebote zu gewährleisten sind von Seiten der Schule und den Trägern des Offenen Ganztags folgende Termine einzuhalten:

- 28.02.: Rückmeldung der Schule an den Schulträger
- 31.03.: Rückmeldung an das Land durch den Schulträger
- Letzter Tag vor den Herbstferien: Rückmeldung der Schule gemeinsam mit dem Träger der OGS an den Schulträger
- Erster Tag nach den Herbstferien: Rückmeldung der Schule gemeinsam mit den Trägern des OGS an den Schulträger

4.2 Kooperationspartner

Die Stadt Oberhausen ist Kooperationspartner aller Offenen Ganztagsgrundschulen in Oberhausen. Grundlage zur Zusammenarbeit bildet die Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage 2) über die Durchführung und Finanzierung der OGS im Primarbereich zwischen dem Schulträger, dem Träger der Jugendhilfe/Vereinen sowie der Schule.

Träger der Offenen Ganztagsgrundschulen sind:

- die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Oberhausen (AWO)
- das Katholische Jugendwerk Oberhausen GmbH - die Kurbel
- der Caritasverband für die Stadt Oberhausen e.V.
- der Verein zur Betreuung von Kindern der Adolf-Feld-Schule e.V.
- der Verein zur Betreuung von Kindern der Hartmannschule e.V.
- der Verein zur Betreuung von Schulkindern der Hirschkampfschule e.V.
- der Abenteuer Schule e.V./ Evgl. Jugendreferat Oberhausen
- Verein zur Betreuung von Schulkindern e.V.

Zu den Merkmalen einer Offenen Ganztagsgrundschule gehört laut Runderlass vom 23.10.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren. Weitere Kooperationspartner können gemeinwohlorientierte Organisatoren und nicht-kommerzielle Partner wie z. B. aus Kultur und Sport sein.

4.3 Außerunterrichtliche Angebote

Laut Erlass muss unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner ein Ganztagskonzept entwickelt werden, welches regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben wird. Das Konzept orientiert sich in seiner Ausrichtung am Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.10.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) und ist Teil des Schulprogrammes. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz.

Die außerunterrichtlichen Angebote sollten grundsätzlich folgende Aspekte umfassen:

- Förderangebote für Kinder mit besonderem Bedarf und für begabte Schülerinnen und Schüler (Sprachförderung, Mathe, Naturwissenschaften, Englisch)
- Qualifizierte Hausaufgabenbetreuung/Lernzeiten
- Themenbezogene klassen- und jahrgangsübergreifende Aktivitäten, AGs und Projekte (Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, Experimente in den Naturwissenschaften, Sport usw.) in unterschiedlich großen und heterogenen Gruppen
- Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie Bewegung, Sport und Spiel (einschl. kompensatorischer Bewegungsförderung)
- Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem außerschulische Jugendarbeit (geschlechtsspezifisch und interkulturell)

4.4 Personal

Der Offene Ganzttag ist gekennzeichnet durch die Zusammenarbeit von verschiedenen Professionen. Im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Pool des Ganztags findet sich fachlich qualifiziertes ausgebildetes Personal aus unterschiedlichen Handlungsfeldern (wie etwa aus der Sozial- und Schulpädagogik oder aus den Bereichen Kunst, Musik, Kultur und Sport), Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne abgeschlossener Ausbildung (wie Referendare, Studierende oder Schülerinnen und Schüler) sowie Eltern und andere freiwillige Engagierte. Die Qualifikation des Personals richtet sich nach dem Förder- und Betreuungsbedarf der Kinder. (siehe Anlage 4: BASS 12-63 Nr. 2/ 7. Personal)

Um den Bildungsauftrag gerecht werden zu können, sollen neben Lehrkräften möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden (vgl. BASS 12-63 Nr. 7 /7.3). Bei Neueinstellungen soll dies vor allem für die verantwortliche pädagogische Fachkraft vor Ort Berücksichtigung finden.

In Oberhausen ist die Personalzusammensetzung je nach Träger und Schule unterschiedlich geregelt, dies wurde im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen, den Trägern des Offenen Ganztages und den Schulen vereinbart. Zurzeit gibt es keine gesonderten personellen Vorgaben.

„Der Maßnahmeträger stellt geeignetes Personal für die Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote bereit...“ (Kooperationsvereinbarung vom August 2014, Schulträger Stadt Oberhausen, Träger Offener Ganzttag, Schule , Anlage 2, § 2-3)

Um eine qualifizierte Betreuung zukünftig noch weiter zu verbessern und auf die pädagogischen Herausforderungen z.B. Inklusion zu reagieren, schlägt der Qualitätszirkel vor eine feste Ansprechpartnerin, einen festen Ansprechpartner für je 25 Kinder im Offenen Ganzttag einzustellen. Entsprechend der Förderung durch die Bezirksregierung und durch Elternbeiträge wird in Zukunft folgender Personalschlüssel angestrebt:

- pro Schule als Leitung der OGS eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin/Erzieher)
- pro 25 Kinder eine 0,5 Stelle pädagogische Fachkraft Erzieherin/Erzieher, etc.)
(Modellrechnung Anlage 5)

Zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften soll sich das OGS-Team aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlicher Professionen zusammensetzen (siehe Anlage 4: BASS 12-63 Nr. 2/ 7. Personal). Die Personalgestaltung findet zwischen der Schule und dem Träger des offenen Ganztages im Rahmen der allgemeinen Förderung statt (siehe Kooperationsvereinbarung August 2014 Anlage 2 und Modellrechnung Anlage 5)

Bei nicht pädagogisch ausgebildeten Beschäftigten ist darauf zu achten, dass diese zumindest über eine Basisqualifizierung für den Offenen Ganzttag verfügen, der sich an den Kriterien des „Weiterbildungsnachweis GanzTag NRW“ (siehe Anlage 6) orientiert. Die Stadt Oberhausen hat sich 2015 in Kooperation mit dem Qualitätszirkel Offener Ganzttag zur Ausgestaltung dieser Qualifizierung verpflichtet und beteiligt Weiterbildungsträger an deren Umsetzung. Zurzeit bietet die Volkshochschule Oberhausen (seit 2014) bedarfsorientiert an.

Die Einstellung des Personals erfolgt durch den jeweiligen Träger des Offenen Ganztagsangebotes. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den Schulleitungen, die gemäß § 59 Abs. 2 SchulG Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Personen sind. Die Dienst- und Fachaufsicht über das außerschulische Personal liegt beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Schulleitungen üben hierbei das Weisungsrecht aus, soweit nicht die Rechte und Pflichten der jeweiligen Träger berührt sind.

Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, welche Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern. Lehrkräfte und außerunterrichtliches Personal arbeiten somit im Ganzttag wie in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zusammen. Gegenseitige Krankheits- und Urlaubsvertretungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind einvernehmlich zwischen dem Träger und der Schule sicherzustellen.

Der Qualitätszirkel OGS führt jährlich unterschiedliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen durch. Dieses Angebot richtet sich an alle beteiligten Träger, Partner, Lehr- und Fachkräften und orientiert sich an den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.

Schulinternen Fortbildungen, gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen, pädagogischen Tagen von Lehrkräften und dem im Offenen Ganzttag tätigen Personal kommen im Rahmen der Weiterentwicklung der jeweiligen Konzepte und der Entwicklung einer Teamkultur eine besondere Rolle zu (siehe Kooperationsvereinbarung von August 2014§ 3, Anlage 2).

4.5 Räumlichkeiten

Räume und ihre Gestaltung sind ein wichtiger Faktor pädagogischer Qualität in der Ganzttagsschule. Die Raumgestaltung einer Schule bzw. einer Offenen Ganzttagsschule trägt entscheidend dazu bei, ob sich die Kinder in einer Einrichtung wohlfühlen, sie neue Lern- und Spielimpulse bekommen und sich mit ihren Bedürfnissen und Interessen wiederfinden können. Die Gestaltung der Räume ist daher nicht nur die Frage nach geeignetem Mobiliar und Material für Kinder im Schulalter; an der Raumgestaltung können grundlegende pädagogische Wertorientierungen deutlich werden.

Bei der Raumgestaltung sollen daher die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder in Lern-, Bewegungs- und Entfaltungsräumen, Unterstützung der sozialen Begegnung und Verständigung von Schülern in Klein- und Großgruppen, Schaffung von Wohlfühlatmosphäre, Förderung der Eigenverantwortung und Partizipation der Beteiligten beachtet werden.

In Oberhausener Grundschulen liegen abhängig von der pädagogischen Arbeit (Gruppen bezogen/Gruppen übergreifend) unterschiedliche Raumnutzungen vor.

Im Bildungsplan für das Jahr 2016 bis 2020 hat sich der Schulträger intensiv mit der Raumsituation des Offenen Ganztages an Grundschulen beschäftigt und folgende Standards formuliert:

- Die Essensräume/Mensen haben erste Priorität im räumlichen Weiterentwicklungsprozess.

- Pro Essensraum wird je nach Größe mit 25/30 Kindern gerechnet.
- Pro Essensraum werden maximal drei „Essensschichten“ kalkuliert. Dies entspricht einem Rhythmus von 30 Min. – 15 Min. Wechselzeit – 30 Min. Essen – 15 Min. Wechselzeit – 30 Min. Essen. Insgesamt wird somit für einen „Dreischichtbetrieb“ eine Gesamtzeit von 2 Stunden benötigt. Es werden maximal zwei Essensräume pro Schule vorgesehen.
- Pro Zug der Schule wird ein expliziter Gruppenraum ausgewiesen.
- Pro Gruppe im Ganztage (je 25 Kinder) wird ein sonstiger Raum gerechnet. Als sonstige Räume werden Differenzierungsräume, Büchereien, Werkräume, Kunsträume, Lehrküchen, Gymnastikräume, Sporthallen, Musikräume, Aulen Mehrzweckräume, freie Klassenräume etc. gewertet. Nicht gewertet werden: Computerräume und durch Klassen belegte Klassenräume.
(Bildungsplan der Stadt Oberhausen 2016-2020, Ratsinformationssystem Drucksache B/16/1642-01, Seite 71)

Gebäude, Materialien und Freiflächen stehen für alle schulischen und außerunterrichtlichen Angebote zur Verfügung. Die Raumsituation des Offenen Ganztages an Oberhausener Schulen muss in den nächsten Jahren unter Berücksichtigung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen sowie schulorganisatorischer Maßnahmen und den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen betrachtet werden, um daraus konkrete Maßnahmen an den einzelnen Schulstandorten zu entwickeln.

Eine Prioritätenliste des zukünftigen Ausbaus der Offenen Ganztagschulen vor allem der Essensräume wurde durch den Schulträger festgelegt. (Bildungsplan der Stadt Oberhausen 2016-2020, Ratsinformationssystem Drucksache B/16/1642-01, Seite 72)

4.6 Öffnungszeiten/Ferienregelung

Die OGS ist an den fünf Schultagen der Woche – unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit – von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mindestens jedoch bis 15:00 Uhr geöffnet (BASS 12-63, Nr. 2). Bei Bedarf kann sich der Zeitrahmen auch in den Randzeiten ausweiten. Diese Regelung ist in den Kooperationsverträgen von August 2014 OGS (siehe Anlage 2) zwischen der Stadt Oberhausen in, den Schulen und dem außerunterrichtlichen Träger der OGS vereinbart worden.

Laut Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS) gehört zu den Merkmalen einer guten Offenen Ganztagschule *„ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Studententaktung“*.

An Beweglichen Ferientagen und an Pädagogischen Fachtagen erfolgt eine Bedarfsabfrage bei den Eltern. Bei einer Anmeldung von mehr als fünf Kindern wird eine Notgruppe in der Schule eingerichtet oder ein schulübergreifendes Angebot einer benachbarten OGS vorgehalten. Der Schulstandort wird rechtzeitig bekannt gegeben und Eltern können bei Bedarf ihre Kinder für die entsprechende Zeit schriftlich anmelden.

Für die Betreuung während der Schulferien bietet die Stadt Oberhausen in Kooperation mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Vereinen ein Ferienangebot an. Für dieses Angebot werden gesonderte Entgelte erhoben. Informationen zu den Ferienspielen der Stadt Oberhausen finden sich unter www.ferienspiele-oberhausen.de.

4.7 Anmeldung/Abmeldung

In den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Abs. 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung erfolgt auf Grundlage der Elternbeitragssatzung der Stadt Oberhausen und bindet für die Dauer eines Schuljahres. Sie verpflichtet in der Regel zur täglichen Teilnahme an diesem Angebot bis mindestens 15:00 Uhr (siehe Runderlass vom 23.12.2010, BASS 12-63 Nr. 2).

Hinweis: Die Elternbeitragssatzung wird aktuell in der Veraltung erarbeitet. Der Rat der Stadt Oberhausen wird voraussichtlich im Herbst 2016 eine Elternbeitragssatzung für den Offenen Ganzttag verabschieden.

Die Beratung und Anmeldung zur OGS findet bereits bei der Schulanmeldung an der jeweiligen Schule statt. Für die Teilnahme an der OGS ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Sie erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten des Kindes auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular der Stadt Oberhausen. (siehe Anlage 7)

Ein unterjähriges Ausscheiden ist beim Schulträger schriftlich zu beantragen. Ein vorzeitiges Ausscheiden ist nur in besonderen Fällen (z. B. Wohnsitzveränderung, schwerer Krankheit, unvorhergesehener Förder- und Betreuungsbedarf u. ä.) nach Absprache mit der Schule und dem jeweiligen Kooperationspartner möglich.

5 QUALITÄTSSTANDARDS

5.1 Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule

Eine konstruktive Zusammenarbeit des Jugendhilfeträgers und der Schule ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche pädagogische Arbeit der Offenen Ganztagschule. Nur durch regelmäßigen Informationsaustausch und abgestimmtes pädagogisches Handeln kann eine individuelle ganzheitliche Förderung und Bildung umgesetzt werden, die der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder gerecht wird.

Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger, Schule und Jugendhilfeträger entwickeln Jugendhilfeträger und Schule gemeinsam ein individuelles Konzept für ihre Offene Ganztagschule. Das Konzept wird nach Beratung und Entscheidung der Schulkonferenz Bestandteil des Schulprogramms.

Die Schulleitung, ein Trägervertreter und die pädagogische Fachkraft des Trägers vor Ort tauschen sich regelmäßig über aktuelle Themen und Entwicklungen in der OGS aus. Die Schulleitung nimmt an den Besprechungen des pädagogischen Teams teil, eine pädagogische

Fachkraft des freien Trägers nimmt im Gegenzug an den Lehrerkonferenzen teil. Der Tagesordnungspunkt „Offene Ganztagschule“ ist fester Bestandteil der Tagesordnung der Lehrerkonferenzen. Die pädagogische Fachkraft des Trägers vor Ort kann im Rahmen der Lehrerkonferenz als ordentliches Mitglied in die Schulkonferenz gewählt werden (§ 68 Abs. 4 SchulG). Zudem können Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder in die Schulkonferenz berufen werden (§ 66 Abs. 7 SchulG).

Vom Lehrerkollegium und von den pädagogischen Mitarbeitern/innen gemeinsam organisierte und durchgeführte Veranstaltungen und Projekte beleben das Schulleben. Die gemeinsame Teilnahme an Tandem-Fortbildungen tragen dazu bei sich besser kennenzulernen und die Vorteile eines multiprofessionellen Teams nutzen zu können.

Schulleitung und Lehrer/innen stehen in engem alltäglichen Kontakt mit den pädagogischen Mitarbeitern/innen des freien Trägers. Sie tauschen Informationen zu einzelnen Schülern/innen und zu Schülergruppen aus, um ihre unterschiedlichen Perspektiven zusammenzuführen und abgestimmt handeln zu können.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Erstellung und Umsetzung von Förderplänen für einzelne Schülerinnen und Schüler einbezogen und bei Bedarf an entsprechenden Elterngesprächen beteiligt.

5.2 Partizipation

Partizipation ist ein gesetzlich verankertes demokratisches Recht und ein zentrales Prinzip bei der Gestaltung von Bildungsprozessen. Ohne Teilhabe an Entscheidungsprozessen und ohne die Veränderung von Einstellungen und Haltungen ist eine nachhaltige Entwicklung nicht zu realisieren. Kinder sollen frühzeitig eigene Interessen vertreten, sich aktiv in ihren unmittelbaren Lebensbereich einmischen, mit anderen Kindern und Erwachsenen in Aushandlungsprozesse treten und so gemeinsam Lösungen für Probleme finden.

Um entwicklungsstandgerechte Fähigkeiten zur Interessenvertretung zu erwerben, ist es erforderlich, den Kindern frühzeitig entsprechende Freiräume zu eröffnen. Durch die aktive Beteiligung der Kinder identifizieren sie sich mit den selbst entwickelten Gruppennormen. Die Kinder übernehmen Verantwortung für die gemeinsam erarbeiteten Regeln und sind bereit, eigene Vorschläge für die Ausgestaltung des Gruppenlebens einzubringen. Die Kinder sollen erfahren, dass sie ihre Umgebung mitgestalten können.

Partizipation übt Demokratie – Sie unterstützt die Sozial-, Sach-, Selbst- und Methodenkompetenz der Kinder.

Für den unterrichtlichen Bereich ist dieser Aspekt fest in den Richtlinien und Lehrplänen für die Grundschule verankert. Der außerunterrichtliche Bereich bietet zusätzliche Chancen, die Mitwirkung von Kindern fest einzubinden.

So sollte es in jedem Offenen Ganztage eine demokratisch gewählte Kindervertretung, z. B. in Form eines Kinderrates geben. In diesem Lenkungsgremium erleben die Kinder aktive Demokratie und geben wichtige Impulse in die Gruppe.

Kinder-Partizipation im Offenen Ganztage heißt:

- Sich zu artikulieren, die eigene Meinung zu vertreten und sich mit dem pädagogischen Personal und den anderen Kindern darüber auszutauschen.
- An Konfliktlösungen beteiligt zu sein, eigene Vorschläge zur Streitschlichtung zu entwickeln.
- Vorschläge für Regeln gemeinsam mit anderen Kindern auszuhandeln.
- Selbst zu entscheiden, wo und mit wem man spielt, sofern sich das Kind an die bestehenden Absprachen hält.
- Eigene Vorschläge für AGs und Angebote zu machen.
- Eigene Vorschläge zur Raumgestaltung und der Auswahl von Spielmaterialien zu machen.
- Befragung zur Zufriedenheit mit den verschiedenen Alltagsbereichen durchzuführen.
- Verantwortlichkeiten zu übernehmen, z. B. in Form von Patenschaften oder Wahrnehmung von verschiedenen „Diensten“.
- Eigene Ausdrucksformen zu finden, mit denen Kinder ihre Sichtweisen äußern können, z. B. Kinderinfowand, OGS-Zeitung oder Blog.

Die Mitbestimmung der Eltern ist im Schulgesetz verankert und trägt maßgeblich zum Aufbau einer gelingenden Bildungs- und Erziehungspartnerschaft der Eltern und dem pädagogischem Personal der Offenen Ganztagschule bei.

Elemente zur Umsetzung von Elternmitbestimmung in der Offenen Ganztagschule können sein:

- Die jährliche Wahl einer Elternvertretung für den Offenen Ganztage, die durch Anpassung der Wahl- und Geschäftsordnung volles Stimmrecht in den Schulmitwirkungsgruppen erlangen kann (vgl. § 63 und § 64 SchulG, BASS 17-01 und 17-02; hierfür ist ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich).
- Aktive Beteiligung der Eltern bei der Planung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen, wie z. B. Spielnachmittagen, Festen und thematischen Elternabenden.
- Die Durchführung von Elternbefragungen, um daraus Rückschlüsse für die Arbeit ziehen zu können.
- Die Mitwirkung von Eltern in Steuerungs- und Entwicklungsgruppen.
- Die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten, z. B. in Form eines Eltern Cafés.
- Den Eltern Gelegenheit zu geben, eigene Kompetenzen einzubringen.

Grundvoraussetzung für Partizipation ist eine gelungene Kommunikation, die sich durch Transparenz, Vertrauen und Kooperation auszeichnet. Die Gesprächspartner/innen begegnen einander auf Augenhöhe und pflegen ein wertschätzendes und einfühlsames Miteinander.

5.3 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Zum Gelingen einer erfolgreichen Bildungsbiographie von Kindern ist es erforderlich, dass Schule und Erziehungsberechtigte eng miteinander zusammenarbeiten. Vor diesem Hintergrund sind in Oberhausen die „Leitlinien zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ mit Eltern entwickelt worden. Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 den Leitlinien (Drucksache B/16/0735-01) zugestimmt. Diese Leitlinien wurden für Kindertageseinrichtungen und Schulen entwickelt und beschreiben die aktive Arbeit mit Eltern in diesen Einrichtungen und sind somit auch für die Arbeit im Offenen Ganztags als Bestandteil des schulischen Angebotes zu sehen (siehe Partizipation, Seite 16). Immer mehr pädagogische Einrichtungen schließen sich diesen Leitlinien verbindlich an:

„Die folgenden Leitlinien entwickelten sich in dem Projekt ‚Bildungs- und Erziehungspartnerschaft Oberhausen‘, das 2011 bis 2013 gemeinsam von 14 Kindertageseinrichtungen und Schulen in Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern durchgeführt wurde:

- *Die Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen und Schulen und in weiteren Bildungseinrichtungen und Institutionen wird als elementarer Bestandteil des Bildungsprozesses gesehen. Die Qualität der Zusammenarbeit wird als wirkungsvoller Baustein gelingender Bildung anerkannt.*
- *Die Elternarbeit ist im Sinne eines Bildungsverständnisses, das nonformale und lebensweltliche Bildungsorte, Bildungsgelegenheiten, Bildungsakteure und Lernprozesse in ihrer Bedeutung anerkennt.*
- *Der Leitgedanke einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit impliziert die Anerkennung von Eltern als eigenständige Akteure im Bildungssystem. Eine ‚Zusammenarbeit auf Augenhöhe‘ wird in Anerkennung der unterschiedlichen Rechtspositionen, Kompetenzen, Lebenswelten verbindlich und vertrauensvoll umgesetzt. Die dabei auftretenden Konflikte auf der Sach- und Beziehungsebene werden in diesem Sinne miteinander lösungsorientiert ausgetragen.*
- *Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in Bildungsinstitutionen ist charakterisiert durch planvolle und zielorientierte Elternarbeit:*
 - *Die Einrichtung definiert die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern im o.g. Sinne als ihren originären Auftrag (im Konzept, Schulprogramm etc.).*
 - *Die Einrichtung entwickelt ihre Elternarbeit systematisch, langfristig und nachhaltig.*
- *Angebote der Zusammenarbeit richten sich insbesondere auf die Stärkung des familiären Systems aus, weil darin eine besondere Chance für die Verbesserung der Zusammenarbeit und der Bildungsergebnisse gesehen wird.*
- *Die Zusammenarbeit basiert auf einer wertschätzenden, ressourcenorientierten Grundhaltung der Fachkräfte den Eltern gegenüber (und umgekehrt), die sich insbesondere auch in belasteten Beziehungen und schwierigen Kommunikationssituationen bewährt.*
- *Die Einrichtung berücksichtigt bei der Entwicklung der Elternarbeit unterschiedliche Lebenswelten und soziokulturelle Milieus der Eltern und entwickelt adäquate Zugänge*

- *Die Einrichtung differenziert ihre Arbeitsweisen und Methoden in der Zusammenarbeit mit Eltern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenswelten der Eltern und Familien.*
- *Die Einrichtung baut ein Netzwerk von Kooperationspartnern auf, welche die bildungsorientierte Zusammenarbeit mit Eltern in der Einrichtung unterstützen und ergänzen, auf und pflegt dieses Netzwerk nachhaltig.*
- *Die Fachkräfte in der Einrichtung entwickeln eine adäquate Professionalität in der Zusammenarbeit mit Eltern und nutzen hierzu entsprechende Weiterbildungsangebote.“*

5.4 Freizeitpädagogische Angebote

Neben Unterricht, Lernzeiten und Mittagessen nehmen die freizeitpädagogischen Angebote an der Offenen Ganztagschule einen besonderen Stellenwert ein. Kinder, die in der Offenen Ganztagschule angemeldet sind, verbringen den überwiegenden Teil des Tages in der Schule, weshalb selbstbestimmte Freizeit einen wichtigen Ausgleich zum weitgehend durchstrukturierten Schulalltag bildet. Freizeitpädagogische Angebote sind gekennzeichnet durch Freiwilligkeit, Mitbestimmung und ein hohes Maß an Eigenverantwortung.

Freizeitpädagogische Angebote fördern insbesondere die

- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Problemlösungsvermögen/Konfliktfähigkeit
- Abstraktionsfähigkeit
- Sensibilität
- Phantasie/Kreativität und die
- Innovationskompetenz

In der Regel sind die Angebote klassen- und altersübergreifend. Die Gruppengrößen sind flexibel an die Angebote angepasst oder werden von den Kindern selbst bestimmt. Bei der Planung und Umsetzung werden Querschnittsaufgaben, wie Inklusion, Interkulturelle Arbeit, Lebensweltorientierung und Gender berücksichtigt.

Die Angebote orientieren sich an den Fähigkeiten und Interessen der Kinder und sollten entsprechend vielfältig sein. Dabei ist auf ein „*angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern [...] freigestaltbaren Zeiten*“ (BASS 12-63 Nr. 2) zu achten. Ausgehend vom Grad der Selbstbestimmtheit und Verbindlichkeit sowie der Zeitdauer können die Freizeitangebote in Freispiel, Projekte und Arbeitsgemeinschaften unterteilt werden.

Im **Freispiel** entscheiden die Kinder weitgehend selbständig und spontan, welcher Tätigkeit sie mit welchen Kindern nachgehen. Wichtige Voraussetzungen sind attraktive Räume, Freiflächen und Materialien mit hohem Aufforderungscharakter. Dem pädagogischen Fachpersonal kommt hier vor allem die Rolle des Begleiters und Unterstützers zu. Gerade in diesen Offenen Spiel- und Lernsituationen können die Kinder Eigenverantwortung, Teamverhalten, Konfliktfähigkeit, Selbstbeherrschung, Kommunikationsfähigkeit und Toleranz ausbauen sowie Selbstvertrauen gewinnen.

Projekte entstehen aus besonderem Anlass und werden über einen festen Zeitraum von einigen Tagen bis zu mehreren Wochen durchgeführt. Sie entwickeln sich beispielsweise aus Fragen der Kinder, Ereignissen in der Gruppe, zu Feiertagen und Schulveranstaltungen oder aus Unterrichtsthemen. Die Inhalte sind in der Regel komplexer und damit anspruchsvoller als im Freispiel. Je stärker Kinder in Projekten eigenverantwortlich arbeiten, desto mehr wird ihre Sozial- und Planungskompetenz gefordert und gefördert.

Das Angebot der **Arbeitsgemeinschaften** fördert die Entwicklung von eigenen Stärken und Talenten der Kinder. Sie machen neugierig, Neues zu erproben und Bekanntes zu festigen. Dabei werden die sozialen Kompetenzen der Teilnehmer gestärkt und die Kinder erfahren eine Stärkung ihres Selbstvertrauens. Die Zeit für AGs und Freispiel soll in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, welche die Kinder fordert aber nicht überfordert.

Je nach Interessen der Kinder oder ihren spezifischen Förderbedarfen können die AGs auch von externen Anbietern, wie z. B. Theater- und Tanzpädagogen, Übungsleitern aus dem Sportbereich, Musiklehrern, Handwerkern, Künstlern, Therapeuten u. a. durchgeführt werden.

5.5 Rhythmisierung/Lernzeiten/Hausaufgaben

Das Ganztagskonzept jeder Grundschule zeigt Möglichkeiten, individuelles Lernen der Schülerinnen und Schüler zu fördern und zu fordern. Der Wechsel zwischen Unterricht, freien Angeboten und pädagogisch gestalteten Zeiten ermöglicht den Kindern neue Konzentration zu sammeln und sich auf die Angebote einzustellen. Selbstbestimmte Zeiten wechseln mit gelenkten Zeiten ab und berücksichtigen das Bedürfnis der Kinder nach Entspannung und Bewegung genauso wie die Notwendigkeit des Lernens.

Dabei werden das Lernen unterrichtlicher Inhalte und das Lernen lebenspraktischer und interessenorientierter Inhalte berücksichtigt. Der Tagesbeginn wird für die Kinder ebenso verlässlich gestaltet, wie die Zeiten, in denen kein klassischer Unterricht stattfindet. Je nach Schulprogramm entsteht so an jeder Schule ein eigener Rhythmus, der besonders den Schülerinnen und Schülern eine sichere Orientierung über den Tag bietet. Aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS, Lehrerinnen und Lehrer und besonders für Eltern wird der Tag verlässlich, planbar und bietet Ankerpunkte.

Die Schulen gestalten die Lernzeiten in einem abgestimmten Konzept auf der Grundlage des geltenden Hausaufgabenerlasses, welches durch die Schulkonferenz beschlossen werden muss. Dieses Konzept entsteht gemeinsam mit dem pädagogischen Personal der OGS, dem Träger, Lehrerinnen und Lehrern mit Beteiligung der Eltern. Dabei entscheiden sie zwischen einer Hausaufgabenbegleitung, Lern- und Übungszeiten oder fest angesetzten Zeiten des unterrichtsergänzenden Lernens, z. B. mit einem Lerntagebuch. Die Kinder werden beim Lernen unterstützt und auf ihrem Weg zur Selbstständigkeit gefördert.

Die Konzepte beinhalten eine feste Raumplanung, in der Regel werden die Klassenräume genutzt. In enger Abstimmung mit den Trägern wird über den Personaleinsatz, die

Gruppengröße und Zusammensetzung entschieden. Dabei werden Zeiten für die Abstimmung zwischen Lehrern und dem pädagogischen Personal des Trägers fest eingeplant. So wird ein häufiger Personalwechsel vermieden. Zum guten Gelingen trägt ein Rückmeldesystem bei, das die Lernbegleiter ebenso einbezieht wie die Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern. Der intensive Austausch und die Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen der Kinder ermöglichen die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler.

5.6 Mittagessen

Zum Programm einer Ganztagschule gehört neben den ganztagschulspezifischen Freizeit- und Unterstützungsangeboten auch die Bereitstellung eines attraktiven Mittagessens. Dieses soll eine ausgewogene, vollwertige und gesundheitsfördernde Ernährung sicherstellen, welche den sensorischen und ernährungsphysiologischen Erfordernissen unter Berücksichtigung einer interkulturellen Sensibilität für unterschiedliche Esskulturen von Schülerinnen und Schülern, dem OGS-Personal und Lehrkräften gerecht wird. Im Schulprogramm sollte dieses Gemeinschaftserlebnis daher einen entsprechenden Stellenwert erhalten.

„Die Ganztagschule hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag für die Ernährung und Gesundheit von Schülerinnen und Schülern. Deshalb ist das Mittagessen in der Schule mehr als nur reine Nahrungsaufnahme. Die gemeinsame Mahlzeit vermittelt den Kindern ein Gemeinschaftsgefühl und leistet einen wichtigen Beitrag zum sozialen Lernen.“ (QUIGS – Qualität in Ganztagschulen. Modul P4: Ernährung und Gesundheit fördern.)

Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Ernährung und der Lern- und Leistungsfähigkeit ist das Mittagessen/der Mittagsimbiss eine wesentliche Voraussetzung. Daher ist der Besuch der Offenen Ganztagschule auch an die Teilnahme am Mittagessen/Mittagsimbiss gekoppelt. Die Ausgestaltung obliegt der Schule und dem Träger des Offenen Ganztages.

Eine abwechslungsreiche und schmackhafte Mittagsverpflegung dient zur Sicherstellung einer warmen Mahlzeit im Tagesverlauf, leistet einen wichtigen Beitrag zu einer ausgewogenen und gesunden Ernährung, ist ein Bestandteil des sozialen Miteinanders sowie der Entwicklung sozialer Kompetenzen, weckt die Neugierde und erhöht die Bereitschaft, Neues auszuprobieren und Essen zu einem Erlebnis werden zu lassen.

Qualität und Quantität der Ernährung sollen so ausgestaltet werden, dass Kinder das Essen als Entspannung erleben. Vor allem sollten Kinder bei der Auswahl und nach Möglichkeit beim Servieren und beim anschließenden Abräumen und Spülen beteiligt werden. Gerade beim Essen lässt sich eine Fülle kleiner Verantwortlichkeiten einplanen, die langfristig das Verhalten und die vorhandenen Einstellungen verändern.

Durch die Begleitung der Kinder beim Mittagessen/Mittagsimbiss durch eine pädagogische Fachkraft wird Einfluss auf die Esskultur genommen. Es werden Regeln und Rituale eingeführt, die den Kindern das Essen in einer angenehmen Atmosphäre ermöglichen. Dies kann nur gelingen, wenn den Kindern ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Für das Essen am Tisch sollten mindestens 20 Minuten Zeit eingeplant werden. Hinzukommen Zeiten für

die Essensausgabe und das Abräumen. So sollte jedes Kind ca. 40 Minuten Pausenzeit haben (vgl. Kapitel 4.5 Räumlichkeiten).

Das Essen sollte in einem dafür eingerichteten und gestalteten Raum eingenommen werden, der gut zu erreichen und nach Möglichkeit kein Klassen- oder Durchgangsraum ist. Sollte dieser Raum nicht allen Kindern gleichzeitig Platz bieten, wird die Essenspause nach Gruppen eingeteilt und an den Tagesrhythmus angepasst. (vgl. 4.5 Räumlichkeiten).

Neben den pädagogischen Fachkräften wird mindestens eine Kraft für die Essensausgabe benötigt. Zusätzlich zu den Elternbeiträgen wird ein Entgelt für das Mittagessen erhoben. Der Beitrag kann je Schulstandort variieren. Durch einen erhöhten Essensgeldbeitrag sollen die Küchenkräfte für den Offenen Ganzttag finanziert werden.

Die Abrechnung mit den Eltern und dem Caterer erfolgt in der Regel direkt mit dem Schulsekretariat der jeweiligen Schule. (siehe Anlage 4).

Voraussetzung für deren Einsatz ist eine Schulung zum Thema Lebensmittelhygiene und eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz. Wenn das Ausgabepersonal zudem für das Aufbereiten der Speisen verantwortlich ist, muss es für die Prozessabläufe geschult werden. Ferner ist eine Unterweisung im Umgang mit Kindern unterschiedlicher Altersgruppen notwendig.

Weiterentwicklung einer qualitativen Schulverpflegung:

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW (www.schulverpflegung.vz-nrw.de) unterstützt Schulen bei der Umsetzung der Qualitätsstandards für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Fragen der Qualität werden darüber hinaus über die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ in Münster transportiert, die eng mit anderen Institutionen in diesem Bereich kooperiert.

Darüber hinaus gibt es Empfehlungen für Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) und vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Kooperation mit IN FORM, „Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“.

Hygienestandards sind durch gesetzliche Vorschriften und Verordnungen festgelegt. Im Bereich der Lebensmittelhygiene gelten zahlreiche Rechtsvorschriften, die einen einheitlichen Hygienestandard sicherstellen sollen (siehe gemeinsame Broschüre des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW: „Sauber is(s)t gesund – Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen“).

Seit 2012 beschäftigt sich das Jugendparlament der Stadt Oberhausen mit dem Thema Schulverpflegung an Oberhausener Schulen. Im Sommer 2015 entwickelte die Vernetzungsstelle Schulverpflegung unter Einbeziehung der Dezernate Familie, Bildung, Soziales, dem Dezernat Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtentwicklung und –planung sowie einigen Mitgliedern des Jugendparlamentes einen Fragebogen zur Schulverpflegung in Oberhausen. Im Rahmen der Befragung wurden die Zufriedenheit mit dem Schulessen sowie die Rahmenbedingungen in den Schulen abgefragt. Im Herbst 2016 sollen die Ergebnisse der

Befragung den politischen Gremien vorgelegt werden. Und Grundlage für die qualitative Weiterentwicklung der Schulverpflegung bilden.

5.7 Inklusion – die offene Ganztagschule als inklusiver Bildungsort

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem zu etablieren. Die politisch Verantwortlichen sind aufgefordert, die in der Konvention beschriebenen Bedingungen im Schulsystem zu schaffen und durch Schulgesetze zu gestalten.

Als allgemeinbildendes, im Sinne der UN-Konvention, Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten mit schulischer Bildung verbindendes Angebot (Art. 30 Abs. 5d der UN-Konvention) ist insbesondere die offene Ganztagschule im Primarbereich mit ihrem multiprofessionellen Team geeignet, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen“ zu vermitteln, um allen Kindern, die diese Schule besuchen, die „volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft“ zu erleichtern (Art. 24 Abs. 3 der UN-Konvention). Im Ganztagschülerlass (BASS 12-63 Nr. 2) sind dazu unter Punkt 3 die Merkmale von Ganztagschulen beschrieben, die ein gutes Fundament für inklusive Prozesse bilden.

Die Salamanca-Erklärung der UNESCO (1994) sagt über inklusive Schulen, sie seien das wirksamste Mittel zur Bekämpfung von diskriminierenden Haltungen, zur Schaffung von nicht ausgrenzenden Gemeinschaften, zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft und zur Verwirklichung der Bildung für alle. Zudem biete sie eine effektive Bildung für die große Mehrheit der Kinder und Jugendlichen und verbessere die Effizienz und damit auch die Kosteneffizienz des gesamten Bildungssystems.

Der Inklusionsprozess setzt die Bereitschaft zur Veränderung voraus. Neben einem Bewusstseinswandel in der Gesellschaft ist es Aufgabe der Verantwortlichen in Politik und Schulverwaltung, die Grundlage für inklusive Strukturen zu schaffen.

Im Mai 2011 hat der Rat der Stadt Oberhausen einstimmig die Entwicklung und Umsetzung eines kommunalen Inklusionsplanes beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde die Arbeitsgruppe „Inklusion-Bildung“ eingerichtet. Diese bereitet die Erarbeitung eines schulischen Inklusionskonzepts als Teilbereich zum kommunalen Teilhabeplan vor.

Bei allen Maßnahmen zur Unterstützung der Schulen im Inklusionsprozess müssen die außerunterrichtlichen Bereiche miteinbezogen werden.

Beratung zum Thema „Inklusion im schulischen Bereich“ erfolgt durch die Inklusionsbeauftragte im Schulamt der Stadt Oberhausen, Telefon 0208 825-2052.

5.8 Interkulturelle Standards

Unsere Gesellschaft wird bereichert durch unterschiedliche Kulturen und Religionen. Im Offenen Ganztage gehören Kinder mit Migrationshintergrund aus verschiedenen Kulturen zum Alltag. Vor diesem Hintergrund wurden durch den Qualitätszirkel OGS Leitlinien für die interkulturelle Ausrichtung an Grundschulen entwickelt.

Angeknüpft wird dabei an den Interkulturellen Standards für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in Oberhausen.

- Verankerung der interkulturellen Öffnung und Ausrichtung (die „interkulturellen Grundschule“ im Selbstverständnis/Leitbild der Schulen und der OGS- Träger).
- Verankerung interkultureller Erziehung in der pädagogischen Praxis im Sinne eines konstruktiven Umgangs mit Vielfalt und Wertschätzung von Vielfalt als grundlegendem Prinzip.
- Förderung der interkulturellen Kompetenz aller Fachkräfte sowie Stärkung der Kompetenz zur aktiven Einbindung von Eltern mit Migrationshintergrund.
- Erhöhung des Anteils von Beschäftigten aller Art mit Migrationshintergrund.
- Berücksichtigung der spezifischen Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund in der Planung und Realisierung der Angebote im Offenen Ganzttag.
- Gleicher Zugang von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund zu den Angeboten des Offenen Ganztags.
- Kooperation mit Eltern, Migrationssozialdiensten/Migrantenselbstorganisationen, Kindertageseinrichtungen, der Jugendhilfe, dem Kommunalen Integrationszentrum sowie Vernetzung im Sozialraum und mit den Schulen der Sekundarstufe I.

Hinweis: Die bereits entwickelten interkulturelle Standards für die Grundschulen inkl. der Offenen Ganzttagsschulen sollen im Herbst 2016/Frühjahr 2017 im Schulausschuss beschlossen werden.

5.9 Kinderschutz

Mit der Einführung des § 42 Abs. 6 in das Schulgesetz NRW und des § 8a SGB VIII ergibt sich sowohl für die Institution Schule als auch für die freien Träger der Jugendhilfe eine besondere Verpflichtung, jedem Hinweis von Kindeswohlgefährdung konsequent nachzugehen.

Die Offene Ganzttagsschule ist in diese besondere Verpflichtung einbezogen. Um den Schutzauftrag zu garantieren, wurde zwischen den Schulen, den Trägern des Ganztags und dem Jugendamt der Stadt Oberhausen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die den eindeutigen Umgang mit Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung festlegt und hierfür fachliche Standards und Verfahrensabläufe enthält. Sie sind allgemeinverbindlich und dienen den in diesem Bereich arbeitenden Fachkräften als Grundlage für ihr Handeln. Im Rahmen des vereinbarten Auswertungsverfahrens wird die Kooperation reflektiert und, wo es sinnvoll oder erforderlich erscheint, optimiert. Dabei können auch Erfahrungen und Vorgaben anderer Kommunen einfließen, z. B. die „Herner Materialien für den Primarbereich“ und andere Veröffentlichungen (www.ganztaegig-lernen.de). Zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist zum 01.01.2012 das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) in Kraft getreten. Hierin wurde durch i.V.m. der Einführung des § 8b Abs. 1 SGB VIII gesetzlich geregelt, dass alle Menschen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung einen Anspruch gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger haben, durch eine erfahrene Fachkraft in der Gefährdungseinschätzung beraten und begleitet zu werden. In Oberhausen

steht hierfür die Servicestelle Kinderschutz beim Jugendamt, Bereich 3-1/Kinder, Jugend, Bildung als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Beratung erfolgt auf der Grundlage anonymisierter bzw. pseudonymisierter Daten.

Die Servicestelle Kinderschutz ist wie folgt erreichbar:

Telefon: 0208 825-9062

Fax: 0208 825-9095

6 EVALUATION

Die Qualitätsentwicklung jeder Offenen Ganztagschule ist ein fortlaufender Prozess. Entwicklungsbereiche zu ermitteln und zu verändern gehört daher zu den Aufgaben jeder OGS. Um Qualitätsarbeit kontinuierlich als Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Ganztag zu etablieren, sollte das Personal an Offenen Ganztagschulen in Oberhausen die verschiedenen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten nutzen und Instrumente der Qualitätsentwicklung, wie z. B. QUIGS, kennenlernen und einsetzen.

Um den Prozess der Qualitätsentwicklung in Ganztagschulen in NRW zu unterstützen und dem Wunsch nach verständlichen, leicht anwendbaren und in den Arbeitsalltag gut integrierbaren Arbeitsmaterialien nachzukommen, hat die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ das interne Evaluationsinstrument „QUIGS – Qualitätsentwicklung in Ganztagschulen“ entwickelt.

QUIGS ist ein Verfahren der Qualitätsfeststellung und -entwicklung, das Selbstevaluation in und durch Teams im Ganztag ermöglicht, einen fachlichen Orientierungsrahmen bietet und Methoden und Instrumente als Arbeitsgrundlage zur Verfügung stellt.

QUIGS unterstützt die interne Entwicklung der pädagogischen Arbeit in Ganztagschulen und schafft einen Rahmen für die gemeinsame Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung von Arbeitszielen.

Es ist zu begrüßen, wenn Schulen sich an externen Evaluationen beteiligen. So bietet die Befragung für den „Bildungsbericht Ganztagschulen“ ausgewählten Schulen die Möglichkeit, schulbezogene Rückmeldungen zu den Befragungsschwerpunkten zu erhalten. Dabei werden die verschiedenen Professionen, Eltern und Kinder je nach Befragungsschwerpunkt beteiligt.

Schulübergreifende Evaluation wird von der Kommune unterstützt.

Die Angebote, die Prozessebene und der Kenntnisstand/Zufriedenheitsgrad der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre mit einem Schwerpunkt erhoben. In den Evaluationsprozess sollen Kinder, Eltern, Träger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte und Schulleitungen einbezogen werden. Erhebungsinstrumentarien und beratungstechnische Unterstützung bei der Anwendung und Auswertung der Erhebungsunterlagen werden durch die Verwaltung bereitgestellt. Die

Evaluationsinstrumentarien und die entsprechenden Details für die Durchführung werden durch den Qualitätszirkel entwickelt und fortgeschrieben. Über die Entwicklung des Offenen Ganztages sollen die politischen Gremien regelmäßig informiert werden.

7. OBERHAUSENER GRUNDSCHULEN

Grundschulen in Oberhausen

1.	Adolf-Feld-Schule
2.	Alsfeldschule
3.	Bismarckschule
4.	Concordiaschule
5.	Erich-Kästner-Schule
6.	Falkensteinschule
7.	GS Buschhausen
8.	Hartmannschule
9.	Havensteinschule
10.	Hirschkampfschule
11.	Jacobischule
12.	Kastellschule
13.	Königschule
14.	Landweherschule
15.	Marienschule
16.	Melanchthonschule
17.	Osterfelder-Heide-Schule
18.	Overbergschule
19.	Postwegschule
20.	Robert-Koch-Schule
21.	Rolandschule
22.	Ruhrschule
23.	Schule am Froschenteich
24.	Schule am Siedlerweg
25.	Schule an der Stiftstraße
26.	Schwarze-Heide-Schule
27.	Steinbrinkschule
28.	Wunderschule
29.	Luisenschule
30.	Dunkelschlagschule
31.	Brüder-Grimm-Schule
32.	GS Schmachtendorf

Alle Grundschulen in Oberhausen nehmen am Offenen Ganztage teil.

8. LITERATURNACHWEIS/WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Ganztag

www.ganztag-nrw.de

www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de

www.nrw.ganztaegig-lernen.de

www.ferienspiele-oberhausen.de

www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/index.html

- Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften(BASS), 30. Ausgabe, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW
- Aachener Erklärung des Deutschen Städtetages vom 22./23. November 2007
- Verbraucherzentrale NRW (www.schulverpflegung.vz-nrw.de)
- Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW: „Sauber is(s)t gesund- Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen“
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

HERAUSGEBER UND IMPRESSUM

Stadtverwaltung Oberhausen

Der Oberbürgermeister

Schwartzstr. 72

46045 Oberhausen

Telefon: 0208 825-0

Internet: www.oberhausen.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Qualitätszirkel Offener Ganztag Oberhausen

ANLAGEN

Anlage 1: Aachener Erklärung des Deutschen Städtetages vom 22./23. November 2007



Aachener Erklärung des Deutschen Städtetages anlässlich des Kongresses „Bildung in der Stadt“ am 22./23. November 2007

Die Ergebnisse internationaler Studien haben neben Qualitätsmängeln auch eine hohe Selektionswirkung des deutschen Bildungssystems offen gelegt. Die Bildungschancen in Deutschland sind in hohem Maße abhängig von der Herkunft und der ökonomischen Situation von Kindern und Jugendlichen. Beide Befunde – Qualitätsmängel und Selektion – sind für Deutschland mit seinem Anspruch auf demokratische Teilhabe und Chancengleichheit sowie mit seiner leistungsfähigen Wirtschaft nicht hinnehmbar.

Die in den Ländern eingeleiteten Reformen in Schule und Bildung gehen in die richtige Richtung. Bundesweite Bildungsstandards, Lernstandserhebungen und zentrale Prüfungen sichern Vergleichbarkeit und Qualität, ermöglichen Wettbewerb und die notwendige Mobilität.

Gleichwohl darf ein ganzheitliches Bildungsverständnis als Grundlage aller Reformbemühungen nicht aus dem Blick geraten. Bildung ist mehr als Schule! Kognitives, soziales und emotionales Lernen müssen miteinander verbunden und in verbindliche Vernetzungsstrukturen einbezogen werden. Die kulturelle Bildung, die kognitives Lernen ergänzt, Kreativität fördert und Integration unterstützt, ist in ein Gesamtkonzept umfassender Bildung zu integrieren.

Ausgangspunkt für Bildungsprozesse in den verschiedenen Lebensphasen ist die kommunale Ebene. Hier entscheidet sich Erfolg oder Misserfolg von Bildung, werden die Grundlagen für berufliche Perspektiven, gesellschaftliche Teilhabe und gleichzeitig die Zukunftsfähigkeit einer Region gelegt. Die Städte prägen mit ihren vielfältigen Einrichtungen die Bildungslandschaft Deutschlands: Kindertagesstätten, Familienzentren, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, Volkshochschulen und zahlreiche Kultureinrichtungen sind Eckpfeiler der öffentlichen Infrastruktur in der Bildung.

Die Verantwortung der Städte in der Bildung muss deshalb gestärkt werden.

- 2 -

Die Städte sollten Bildung als zentrales Feld der Daseinsvorsorge noch stärker erkennen und ihre Gestaltungsmöglichkeiten nutzen. Sie sind von Fehlentwicklungen in der Bildung ebenso betroffen, wie sie von den Erfolgen profitieren.

Leitbild des Engagements der Städte ist die kommunale Bildungslandschaft im Sinne eines vernetzten Systems von Erziehung, Bildung und Betreuung. Hauptmerkmale der kommunalen Bildungslandschaft sind:

- Individuelle Potentiale des Individuums und deren Förderung in der Lebensperspektive sind
- Jugendlicher darf verloren gehen.
Die für Bildung zuständigen Akteure arbeiten auf der Basis verbindlicher Strukturen zusammen: Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Kultur, Sport, Wirtschaft etc.
- Eltern bzw. Familien werden als zentrale Bildungspartner einbezogen.
- Übergänge werden nach dem Prinzip „Anschlüsse statt Ausschlüsse“ ermöglicht und gestaltet.
- Die kulturelle Bildung wird als wichtiger Teil ganzheitlicher Bildung einbezogen.
- Ausgangspunkt für die Organisation von Bildungs- und Lernprozessen. Kein Kind, kein

Den Städten kommt in der kommunalen Bildungslandschaft eine zentrale Rolle bei der Steuerung und Moderation der zielorientierten Zusammenarbeit zu. Als Grundlage für regionale Steuerung und Qualitätssicherung sollte ein umfassendes Bildungsmonitoring als integriertes Berichtswesen von Bildungsverläufen vor Ort gemeinsam von Kommunen und Ländern entwickelt werden.

Die Länder werden aufgefordert, kommunale Steuerungsmöglichkeiten insbesondere im Schulbereich zu erweitern und die Zuständigkeiten im Bereich der inneren und äußeren Schulangelegenheiten zugunsten der Kommunen neu zu ordnen. Zudem müssen sie die notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen für ein erweitertes kommunales Engagement in der Bildung schaffen.

Länder und Kommunen sind somit gleichermaßen aufgerufen, ihr Engagement in der Bildung im Rahmen staatlich-kommunaler Verantwortungsgemeinschaft gemeinsam mit den zuständigen Akteuren zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

Die Städte sind bereit, hierfür ihren Beitrag zu leisten.

Anlage 2: Kooperationsvereinbarung August 2014

Kooperationsvereinbarung
über die Durchführung und Finanzierung der
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGS)

zwischen

der Stadt Oberhausen,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen

-Schulträger-

und

-Maßnahmeträger-

sowie

Grundschule
vertreten durch den Schulleiter / die Schulleiterin

-Schule-

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen hat, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden, den Kirchen, den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und anderen gesellschaftlichen Organisationen (z. B. aus Sport und Kultur), eine qualitativ und quantitativ ausgewogene Angebotsstruktur zur Ganztagsbetreuung aufgebaut. Den rechtlichen Rahmen für das Angebot bildet der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils gültigen Fassung.

Auf Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen werden alle Grundschulen sowie die Förderschulen als offene Ganztagschulen geführt. Ziel der offenen Ganztagschule im Primarbereich ist ein attraktives, qualitativ hochwertiges und umfassendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder sowie deren Eltern orientieren soll. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer

Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden, die laut Runderlassen des MSW von 2003 und 2010 additiv oder rhythmisiert gestaltet werden können. Der Schulträger entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als offene Ganztagsgrundschule geführt wird (§ 9 Absatz 3 Satz 3 SchulG). Jede Ganztagschule entwickelt ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG). Ebenso spielt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine besondere Rolle im Grundverständnis der Offenen Ganztagschule. Eine verlässliche Betreuung der Kinder unterstützt die Familien bei der nachhaltigen Sicherung des eigenen Einkommens.

Alle hier beteiligten Partner verpflichten sich zu einem partnerschaftlichen Zusammenwirken. Hierzu ist unerlässlich, dass ein transparentes, vertrauensvolles und abgestimmtes Zusammenwirken gelebt wird. Dies ist die Arbeitsgrundlage für alle Partner und vor diesem Hintergrund sind die Regelungen in dieser Kooperationsvereinbarung zu verstehen.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

1. Der Schulträger beauftragt den Maßnahmeträger mit der Durchführung der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ und deren Betreuungsangeboten an der Schule.
2. Die Offene Ganztagschule stellt ein auf Dauer angelegtes Angebot dar. Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule sind schulische Veranstaltungen. Die Schule und der Maßnahmeträger entwickeln gemeinsam ein individuelles pädagogisches Konzept für den Offenen Ganztags. Beide Partner sind verantwortlich für die Fortschreibung dieses Konzeptes. Die Koordination der Partner in diesem Prozess übernimmt die Schulleitung, soweit nicht alle Vertragspartner anderes vereinbaren.
3. Die Offene Ganztagschule ist ein freiwilliges Angebot und steht grundsätzlich im Rahmen der Kapazitäten allen Schülerinnen und Schülern der Schule zur Verfügung. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres. Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr und verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Rahmen der Möglichkeiten des Erlasses. Die Erziehungsberechtigten schließen mit dem Schulträger einen entsprechenden Betreuungsvertrag ab.
4. Die Durchführung des Angebotes erfolgt auf der Grundlage der in den nachstehend aufgeführten Erlassen, Satzungen und Vereinbarungen getroffenen Regelungen: Schulgesetz NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert 13.11.2012 in der jeweils gültigen Fassung. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils gültigen Fassung. Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufgaben und Leistungen des Maßnahmeträgers

1. Der Maßnahmeträger stellt die Organisation und Durchführung des Angebotes auf der Basis der im Einvernehmen zwischen Maßnahmeträger und Schulkonferenzen verabschiedeten pädagogischen Konzeptes sicher. Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule erstreckt sich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.
2. Der Maßnahmeträger lädt die Schulleitung bei Bedarf zu Sitzungen ein, die sich auf die Maßnahme und die dort tätigen Mitarbeiter/-innen des Maßnahmeträgers beziehen.
3. Der Maßnahmeträger stellt geeignetes Personal für die Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote bereit. Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vor. Der Träger stellt sicher, dass keine Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 – 184f, 225, 232 – 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Erforderliche Gesundheitsuntersuchungen bzw. vorgeschriebene Belehrungen sind von ihm zu veranlassen.
4. Der Maßnahmeträger beauftragt im Einvernehmen mit der Schulleitung gegebenenfalls weitere geeignete Partner mit der Durchführung von Angeboten, welche die bedarfsgerechte Umsetzung des pädagogischen Konzeptes der Schule komplettieren sollen (z.B. Musikschule, Sportvereine). Der Maßnahmeträger stellt sicher, dass alle eigenen Pflichten auf Dritte übertragen werden.

§ 3

Aufgaben und Leistungen der Schule

1. Die Schulleitung meldet dem Schulträger in Abstimmung mit dem Maßnahmeträger die voraussichtlich im nächsten Schuljahr zu erwartende Zahl der am Ganzttag teilnehmenden Kinder inklusive der Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf/Präventivkinder bis zum 28.02. eines Jahres.
2. Die Schulleitung meldet dem Schulträger in Abstimmung mit dem Maßnahmeträger die Zahl der jeweils am 1. Schultag nach den Herbstferien tatsächlich angemeldeten Kinder. Sie legt dem Schulträger darüber hinaus eine namentliche Liste der angemeldeten Kinder vor. Da das Land für Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Präventivkinder einen erhöhten Förderbetrag gewährt, sind diese entsprechend zu benennen.
3. Grundlage für die Zusammenarbeit ist die Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten mit dem Ziel der Teambildung zwischen Mitarbeiter/innen der Schule und des Maßnahmeträgers. Aus diesem Grund räumt die Schule dem Maßnahmeträger (Koordinator/in des Ganztages) das Recht ein, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilzunehmen. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem Maßnahmeträger (insgesamt) und der Schule ist Bestandteil des individuellen Konzeptes (Kommunikation).
4. Die Schule stellt für die außerunterrichtlichen Angebote Lehr- und Lernmittel, Sport- und Spielgeräte, Sporthallen und Instrumente etc. in Abstimmung mit dem Schulträger kostenfrei zur

Verfügung. Insbesondere die Sporthallen sollen im nachmittäglichen Bereich vorrangig von der Offenen Ganztagschule genutzt werden können.

5. Die Schulleitung vereinbart mit dem Maßnahmeträger den zeitlichen und inhaltlichen Einsatz der Lehrkräfte im Ganztagsbereich. Die für die außerunterrichtlichen Angebote zur Verfügung gestellten Lehrerstellenanteile werden in vollem Umfang ausschließlich in den offenen Ganztagsangeboten eingebracht und richten sich nach dem individuellen Konzept.
6. Gemeinsam mit dem Maßnahmeträger arbeitet die Schule an der Weiterentwicklung des Konzeptes.

§ 4

Aufgaben und Leistungen des Schulträgers

1. Der Schulträger stellt die in seinem Eigentum stehenden Räume mit den erforderlichen Einrichtungen dem Maßnahmeträger kostenfrei zur Verfügung.
2. Der Schulträger beantragt die erforderlichen Zuwendungen für die Durchführung des Angebotes auf der Grundlage der jeweils geltenden Förderrichtlinien.
3. Der Schulträger stellt die Finanzierung der offenen Ganztagschule im Rahmen des § 8 dieser Kooperationsvereinbarung auf der Grundlage der Landesförderung, der Erhebung von Elternbeiträgen sowie eines städtischen Eigenanteiles sicher.
4. Der Schulträger erhebt und vereinnahmt die Elternbeiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.
5. Der Schulträger übernimmt die Abwicklung der Unfallversicherungsansprüche, die sich aus einer Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Angeboten der offenen Ganztagschule ergeben.
6. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen werden auf schriftlichen Antrag der Schule durch den Schulträger geprüft und bei festgestelltem Bedarf veranlasst.
7. Der Schulträger sichert im Benehmen mit den Schulen und den Maßnahmeträgern sowie der Schulaufsicht die Qualitätsentwicklung der Offenen Ganztagschule auf Stadtebene.
8. Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger oder einem Eltern- oder Mensaverein.

§ 5

Umfang der offenen Ganztagschule

1. Die offene Ganztagschule ist ganzjährig (Schuljahr = 01.08. bis 31.07.) in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (außer Feiertagen) sicher zu stellen. Die Betreuung

während der Schulferien wird zentral durch die Stadt Oberhausen organisiert bzw. koordiniert. Hierfür wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.

2. Für z. B. ganztägige Fortbildungen, Teamtage, Betriebsausflug kann der Maßnahmeträger die offene Ganztagschule in Abstimmung mit der Schulleitung für bis zu zwei Tage pro Schuljahr während der Schulzeiten schließen. Über Schließung der Schule insgesamt entscheidet die Schulleitung in eigener Verantwortung. In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist im Bedarfsfall eine Notbetreuung sicher zu stellen.

§ 6

Versicherungsschutz

1. Schülerinnen und Schüler, die an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit an Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen.
2. Der Maßnahmeträger gewährleistet den Versicherungsschutz der durch ihn eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Über bestehende Mängel an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen ist die Stadt unverzüglich zu informieren, ggf. sind diese vorläufig für die Benutzung zu sperren.

§ 7

Aufnahmen

1. Die Schülerinnen und Schüler werden durch den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Schulträger und den Sorgeberechtigten auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung und des individuellen Konzeptes in der Offenen Ganztagschule aufgenommen.
2. Die vorläufige Festlegung der Teilnehmerzahlen für das folgende Schuljahr erfolgt jeweils bis zum 28. Februar des Jahres. Die endgültige Festlegung der Teilnehmerzahlen erfolgt auf der Grundlage der Stichtagsmeldung zum 1. Schultag nach den Herbstferien.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Erkrankung eines Elternteiles oder eines Geschwisterkindes) können Kinder vorübergehend an den Angeboten der offenen Ganztagschule ihrer Schule teilnehmen. Die Entscheidung über die vorübergehende Aufnahme trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Maßnahmeträger. Der Schulträger ist hierüber zu informieren.
4. Schülerinnen und Schüler können sowohl vorübergehend als auch in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen dauerhaft von den Angeboten des Offenen Ganztages ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den vorübergehenden/dauerhaften Ausschluss eines Kindes von Angeboten des offenen Ganztages wird gemäß den schulordnungsrechtlichen Bestimmungen von der Schulleitung nach Rücksprache mit dem Maßnahmeträger getroffen. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung und dem Schulträger schriftlich unterrichtet.

§ 8

Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt durch Landesfördergelder und Elternbeiträge sowie durch einen städtischen Zuschuss (bei Transferleistungsbeziehern).
2. Elternbeiträge und der städtische Zuschuss werden dem Maßnahmeträger jeden 2. Monat überwiesen.
3. Die Stadt stellt dem Maßnahmeträger eine Ablichtung des Bewilligungsbescheides des Landes zur Verfügung. Der Maßnahmeträger ist verpflichtet, sämtliche Bestimmungen über die Förderung - unabhängig von deren Grundlage im Gesetz, in Verwaltungsvorschriften, in Erlassen, in Förderrichtlinien oder im Zuwendungsbescheid - einzuhalten.

§ 9

Verwendungsnachweis

1. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Bewirtschaftung und zweckentsprechenden Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel und zur Einhaltung förderrechtlicher Vorschriften.
2. Die Planung und Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule sind möglichst derart vorzunehmen, dass finanzielle Fehlentwicklungen vermieden und Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen möglich sind.
3. Bis spätestens zum 15.09. eines Jahres ist der Stadt vom Maßnahmeträger für das abgelaufene Schuljahr ein Gesamtverwendungsnachweis, aus dem die Einnahmen und Ausgaben mit Rechnungsabschluss und die Verwendung der finanziellen Mittel lückenlos ersichtlich sind, einzureichen.
4. In den Fällen, in denen der Träger zur Erfüllung des Zuwendungszweckes Mittel an Dritte weiterleiten darf, hat der Träger sicher zu stellen, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1 auch durch die Dritten eingehalten werden.
5. Gem. den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sind Landesmittel und der städtische Eigenanteil vom Maßnahmeträger zu erstatten, wenn und soweit sie von ihm durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind, sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwandt worden sind oder werden, keine außer-unterrichtlichen Angebote zustande kommen oder sich gegenüber dem Antrag die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verringert oder der Maßnahmeträger sonstigen wesentlichen Verpflichtungen des Vertrages nicht ordnungsgemäß nachkommt, wie z. B. die Aufgabe nicht erfüllt oder den Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die vorstehende Regelung gilt auch im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung. Der Erstattungsanspruch ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu verzinsen. Erhebt das Land Rückforderungen aus Gründen eines pflichtwidrigen Verhaltens des Maßnahmeträgers sind diese Rückforderungen vom Maßnahmeträger zu übernehmen. Der Maßnahmeträger stellt die Stadt und die Schule hiermit ausdrücklich von diesen

Rückforderungen frei. Nicht verwendete Landesmittel und der festgesetzte Eigenanteil der Stadt sind zum Ende des jeweiligen Förderzeitraumes unverzüglich zurückzuzahlen.

6. Die Rechnungsunterlagen verbleiben beim Maßnahmeträger und können dort eingesehen bzw. geprüft werden.

§ 10

Laufzeit des Vertrages, Kündigungsfristen

1. Vertragsdauer

Die Vereinbarung ist auf das jeweilige Schuljahr befristet; sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens mit Ablauf des 30.04. zum Ende des lfd. Schuljahres die Kündigung, welche der Schriftform bedarf, erfolgt.

2. Kündigung des Vertrags/außerordentliche Kündigung

Darüber hinaus steht den Vertragspartnern ein jederzeitiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu, wenn dem kündigendem Vertragspartner ein wichtiger Grund vorliegt, der bis zur Beendigung des Vertrages aufgrund einer ordentlichen Kündigung (Abs. 1) unzumutbar erscheinen lässt. Gründe hierfür können u.a. sein:

- Gravierende Mängel in der pädagogischen Arbeit des Trägers
- Unüberbrückbare Differenzen bei der gemeinsamen Arbeit zwischen Schule und Träger
- Zahlungsverzug seitens der Stadt von mehr als 2 Monaten
- Beschäftigung nicht geeigneten Personals
- Wegfall, Rückforderung oder Reduzierung der Landesförderung
- Auflösung des Trägers, Entziehung seiner Rechtsfähigkeit, Änderung des Vereins oder Gesellschaftszwecks, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Trägers.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine entsprechende neue Regelung zu schaffen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Oberhausen.
4. Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Anlage 3: BASS 11-02 Nr. 19/5.4

(Stand: 19.05.2015)

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

11-02 Nr. 19

Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43)¹⁾

1. Zuwendungszweck

Gefördert werden im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerunterrichtliche Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich. In Förderschulen mit Primarbereich und Sekundarstufe I können auch Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 in die Förderung einbezogen werden.

Gefördert werden auch bestehende Ganztagschulen im Primarbereich, die in offene Ganztagschulen im Primarbereich umgewandelt werden. Die Förderung tritt dann an die Stelle des bisherigen gemäß Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25.01.2006 (BASS 2010/2011 12-63 Nr. 2) gewährten Zuschlags auf die Grundstellen. Eine Umwandlung bestehender Ganztagsförderschulen im Primarbereich mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ sowie „Körperliche und motorische Entwicklung“ ist ausgeschlossen.

Gefördert werden mit einer gesonderten Pauschale andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (z.B. Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Bei Erstantragstellung Vorlage eines Konzeptes der Gemeinde bzw. des Ersatzschulträgers zur Entwicklungsplanung für die Einrichtung und den Betrieb von offenen Ganztagschulen in ihrem Bezirk nach dem Muster der **Anlage A** dieser Förderrichtlinien.
- Bei Neueinrichtung einer offenen Ganztagschule im Primarbereich Vorlage des Ganztagskonzeptes dieser Schule unter besonderer Berücksichtigung der Angebote zu einer intensivierten individuellen Förderung nach dem Muster der **Anlage B** dieser Förderrichtlinien.
- Vorlage einer Aufstellung von abgeschlossenen und geplanten Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger bzw. den offenen Ganztagschulen und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und anderer Träger, insbesondere im Kultur- und Sportbereich.
- Vorlage eines Kostenplans.
- Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schule(n).
- Erklärung, dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in eine offene Ganztagschule im Primarbereich um eine auf Dauer angelegte Maßnahme handelt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Zuwendungsart
Projektförderung
- Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung
- Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuwendung
- Bemessungsgrundlage
- Der Grundfestbetrag beträgt ab dem 01.08.2015 722 EUR, ab dem 01.08.2016 733 EUR pro Schuljahr und Kind beziehungsweise ab dem 01.08.2015 1.442 EUR, ab dem 01.08.2016 1.464 EUR für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schuljahr. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) zugewiesen.

Roma) zugewiesen.

An Stelle von 0,1 Lehrerstellen kann grundsätzlich nach § 94 Absatz 2 SchulG ein Festbetrag ab dem 01.08.2015 in Höhe von 243 EUR, ab dem 01.08.2016 in Höhe von 247 EUR pro Schülerin oder Schüler beziehungsweise ab dem 01.08.2015 in Höhe von 504 EUR, ab dem 01.08.2016 in Höhe von 512 EUR pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt werden.

Für Träger genehmigter Ersatzschulen besteht kein Wahlrecht. Ihnen wird stets an Stelle der Lehrerstellenanteile ein Festbetrag ab dem 01.08.2015 in Höhe von 448 EUR, ab dem 01.08.2016 in Höhe von 452 EUR pro Schülerin oder Schüler oder bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab dem 01.08.2015 in Höhe von 934 EUR, ab dem 01.08.2016 in Höhe von 941 EUR gewährt.

Die Fördersätze werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 1,5 % erhöht. Die Fördersätze werden auf volle EUR-Beträge kaufmännisch gerundet.

- 5.4.2 Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt werden, wenn sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Bei der Bemessung des Umfangs gilt als Richtschnur das Verhältnis zwischen Kindern in offenen Ganztagschulen mit beziehungsweise ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auf Landesebene aus dem Schuljahr 2013/2014. Darüber hinaus werden erhöhte Fördersätze für neu zugewanderte und einer Schule zugewiesene Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt. Die erhöhten Fördersätze können nur für Kinder gewährt werden, die im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer offenen Ganztagschule teilnehmen. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe gilt für zwölf Monate.

- 5.4.3 Der Festbetrag kann flexibel je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzierten Förderbedarfen der Kinder für entstehende Personal- und Sachkosten verwendet werden.

- 5.4.4 Unterjährige An- und Abmeldungen (zum Beispiel aufgrund von Wohnortwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen) und der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen) sind ohne Folgen für die gewährte Landesförderung möglich. Unterjährige Anmeldungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) können zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres berücksichtigt werden. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe wird dadurch nicht verändert.

- 5.4.5 Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“) ist zulässig, wenn diese im Rahmen der offenen Ganztagschule stattfinden.

- 5.4.6 Für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (zum Beispiel Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr) erhält der Schulträger je offener Ganztagschule für Grundschulen eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von 5.500 €, für Förderschulen von 6.500 €. Mit der Pauschale ist kein Anspruch einer offenen Ganztagschule auf Zuweisung in voller Höhe verbunden. Der Schulträger kann die Pauschale je nach den in den Schulen bestehenden Bedarfen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Betreuungsangebote flexibel verteilen.

- 5.4.7 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Grundschulverbände (§ 82 Absatz 3 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

5.5 Eigenanteile

Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Eigenanteile ab dem 01.08.2015 in Höhe von 422 EUR, ab dem 01.08.2016 in Höhe von 428 EUR pro Schülerin und Schüler. Die Eigenanteile werden jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 1,5 % erhöht. Die Höhe der Eigenanteile wird auf volle EUR-Beträge kaufmännisch gerundet. Auf diese Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. Nähere Regelungen zu Elternbeiträgen enthält Nummer 8 des RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2).

- 5.6 Die jeweils ab 01.08. eines Jahres geltenden Fördersätze werden vom für Schule zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31.10. des Vorjahres festgelegt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen. Unterjährige Anträge zur Berücksichtigung zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Hinblick

¹⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 02.02.2004 (ABl. NRW. S. 42); RdErl. v. 26.01.2006 (ABl. NRW. S. 29)
RdErl. v. 21.12.2006 (ABl. NRW. S. 92); RdErl. v. 31.07.2008 (ABl. NRW. S. 403)
RdErl. v. 24.04.2009 (ABl. NRW. S. 238); RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38)
RdErl. v. 20.12.2013 (ABl. NRW. 2/14 S. 80); RdErl. 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68)
RdErl. v. 19.05.2015 (ABl. NRW. 6/15)

(Stand: 19.05.2015)

auf Nummer 5.4.4 Satz 2 können zum 15.01. formlos gestellt werden. Anträge in den Folgejahren können bei unverändertem Fortbestehen der Zuwendungsvoraussetzungen ohne Anlagen übersandt werden. Dies ist im jeweiligen Antrag darzustellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich ihres Bezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die offenen Ganztags-schulen seines Bezirks. Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze ist der 15.10. des laufenden Schuljahres. Für Kinder, die nach Nummer 5.4.4 Satz 2 gefördert werden, gilt als Stichtag der 15.03. des laufenden Schuljahres. Maßgeblich ist die Zahl der an diesem Tag für eine tägliche und regelmäßige Teilnahme angemeldeten Schülerinnen und Schüler.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu erteilen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei gleichen Raten im Schuljahr, und zwar zum 1. September und 1. März.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden ist, die für die Sicherstellung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztags-schulen zu leisten waren und dass der Eigenanteil erbracht worden ist. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der **Anlage 3** wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 11 zu § 44 LHO).

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Weitere Regelungen, insbesondere zur Einrichtung und Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztags-schulen im Primarbereich enthält der Bezugerlass.

7. Ersatzschulen

Die Träger von Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine Förderung ausschließlich als Zuwendungen in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztags-schulen i.S. der Nummer 2 Absatz 2 gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

8.

Diese Regelungen treten sofort in Kraft und gelten längstens bis zum 31.07.2019.

Anlage A

Offene Ganztags-schulen im Primarbereich in Stadt/Gemeinde _____
Konzept des Schulträgers und der örtlichen öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von Schulen des Primarbereichs in offene Ganztags-schulen
(Anlage A zum Antrag vom . . . 20..)

Wie organisiert die Stadt/ Gemeinde eine gemeinsame Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung ? Welche Rolle spielen Schulverwaltungsamt, Jugendamt, freie Träger und Schulaufsicht? Wie werden Bedarfsfeststellung und Anmeldeverfahren organisiert? In welchen Schritten werden bestehende Ganztagsangebote zusammengeführt?	
Setzt die Stadt/Gemeinde besondere sozialräumliche Schwerpunkte ? Wenn ja, welche? Wird ggf. eine ganze Schule für einen Stadtteil zur Ganztagsangebots-schule umgewandelt? Gibt es ggf. in den Ferien bzw. an schulfreien Tagen auch schulübergreifende Angebote?	
Werden Schulen, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und weitere Partner (z.B. Musikschulen, Jugendkunstschulen, Sportvereine) beteiligt? Wurden bereits Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen oder werden welche geplant? Wurde der besonderen Bedeutung der Kirchen und der freien Wohlfahrts-pflege entsprochen?	
Welche Beschlüsse wurden bereits in den politischen Gremien der Stadt/Gemeinde gefasst bzw. wann sind Beschlussfassungen vorgesehen?	
Sonstige Bemerkungen (z.B. Investitionen und Ausstattung, auch im Hinblick auf die Bundesmittel; Qualitätszirkel, Fortbildungsmaßnahmen)	

(Stand: 19.05.2015)

Anlage B

Offene Ganztagschulen in Stadt/Gemeinde _____ Ganztagskonzept der _____ Schule (Anlage B zum Antrag vom . . . 20 . . . , für jede einzelne Schule vorzulegen)	
Sozialräumliche Daten zu den beteiligten Schulen (auch im Hinblick auf besondere Förderbedarfe und die Infrastruktur möglicher Partner der Schulen)	
Wie organisiert die Schule als offene Ganztagschule ihr pädagogisches Gesamtkonzept ? Gibt es Bezüge des offenen Ganztags zu anderen Aktivitäten der Schule (z.B. Schuleingangsphase, Öffnung von Schule, Selbstständige Schule, Schulprogrammentwicklung, Erziehungsverträge)?	
Welche besonderen Förderangebote gibt es für welche Zielgruppen? Wie und von wem wird die Hausaufgabenbetreuung durchgeführt? Wie beteiligen sich die Lehrkräfte an Förderangeboten und Hausaufgabenbetreuung? Welches Personal wird eingesetzt? Wenn die Lehrstellen kapitalisiert werden, mit welchem Ziel und mit welchem Ergebnis?	
Setzt die Schule neben den Förderangeboten besondere pädagogische Schwerpunkte ? (z.B. Kultur, Bewegung, Spiel und Sport, Naturwissenschaften, Umwelt)?	
Wie werden freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und weitere außerschulische Partner (z.B. aus Musik, Kultur und Sport) beteiligt? Wurden bereits Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen oder sind welche geplant? Werden Räume von Partnern benutzt?	
Wie werden Eltern und Kinder beteiligt? Welchen Einfluss haben Eltern und Kinder auf die Inhalte und Qualitäten der Förderangebote sowie der außerunterrichtlichen Freizeit-, Sport- und Kulturangebote? Welchen Einfluss haben sie z.B. auf Mittagessen, Pausenregelungen oder Ferienangebote?	
Welches Personal wird in den außerunterrichtlichen Angeboten eingesetzt (Fachkräfte, ergänzendes Personal)? Welche Rolle spielen die Lehrkräfte bei den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule?	
Welche Rolle spielen die schulischen Gremien? Gibt es bereits Beschlüsse ? In welchen Gremien bzw. Runden Tischen oder Arbeitsgruppen außerhalb der Schule arbeitet die Schule mit? Wie ist die Mitwirkung des nicht lehrenden Personals in den schulischen Gremien gesichert?	
Gibt es eine schulinterne Ergebnissicherung ? Wer wird ggf. an der Ergebnissicherung und der Evaluation beteiligt? Welche Konsequenzen werden aus vorliegenden Ergebnissen gezogen?	
Sonstige Bemerkungen (z.B. Investitionen und Ausstattung, auch im Hinblick auf die Bundesmittel; erweiterte Öffnungszeiten; Verankerung der offenen Ganztagschule im Stadtteil bzw. in der Gemeinde)	

Kreis/Stadt/Gemeinde/
Ersatzschulträger

Ort, Datum
Sachbearbeiter/in:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Anlage 1

Bezirksregierung

Offene Ganztagschule im Primarbereich
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung und einer Zuweisung von Lehrerstellenanteilen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (inkl. Betreuungspauschale) zum Schuljahr 20../20..

Ich bin Träger/in von Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich.

Im Schuljahr 20../20.. sollen außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich wie folgt eingerichtet bzw. fortgeführt werden:

- an **Grundschule/n** für insgesamt Schülerinnen und Schüler,
 - davon Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
 - und Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)
- an **Förderschule/n im Primarbereich**¹⁾ für insgesamt Schülerinnen und Schüler,
 - davon Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma).

Hierfür beantrage ich:

- den einfachen Fördersatz** für Schüler und Schülerinnen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf:
 - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt € und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von Stellen (0,2 Stelle pro 25 Kinder)²⁾ **und/oder**³⁾
 - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt € und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von Stellen (0,1 Stelle pro 25 Kinder)⁴⁾
 - (nur für Ersatzschulträger möglich!)
eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt €
- den erhöhten Fördersatz** für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen
 - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt € und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von Stellen (0,2 Stelle pro 12 Kinder)⁵⁾ **und/oder**³⁾
 - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt € und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von Stellen (0,1 Stelle pro 12 Kinder)⁴⁾
 - (nur für Ersatzschulträger möglich!)
eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt €

Folgende Kinderzahlen liegen meiner Berechnung zur Aufteilung der Stellenanteile bzw. des Zuwendungsbetrags zu Grunde:

für:	Schülerinnen und Schüler mit einfachem Fördersatz		Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Fördersatz	
	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:				
Grundschulen				
Förderschulen	J.	J.		

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

im:	ersten Schulhalbjahr		zweiten Schulhalbjahr	
	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:				
Grundschulen				
Förderschulen	J.	J.		

(Stand: 19.05.2015)

Im Schuljahr 20.../20... werden folgende bestehende Ganztagsangebote in offene Ganztagsgrundschulen überführt:

- Gruppen „Schule von acht bis eins“
- Gruppen „Dreizehn Plus“.

Darüber hinaus beantrage ich eine **Betreuungspauschale**

- a) für offene Ganztagsgrundschulen in Höhe von€ (5.500 € pro Schule) und
- b) für offene Ganztagsförderschulen im Primarbereich in Höhe von€ (6.500 € pro Schule).

Die Zustimmungen der jeweils zuständigen Schulkonferenzen zur Einrichtung der offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich liegen gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 65 Absatz 2 Nummern 3 und 6 SchulG (BASS 1-1) vor.

Ich bestätige, dass ich **Eigenanteile** in Höhe von EUR für die genannten Maßnahmen erbringe.

Ich erkläre,

- a) dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in offene Ganztagsgrundschulen im Primarbereich um auf Dauer angelegte Maßnahmen handelt,
- b) dass ich für die o.g. Schulen, die ich in offene Ganztagsgrundschulen umwandeln möchte bzw. umgewandelt habe, **keine** Zuwendungen des Landes zur Einrichtung von Gruppen nach den Programmen „Dreizehn Plus im Primarbereich“ und „Schule von acht bis eins“ für das kommende Schuljahr beantragt habe.

Als **Anlage** füge ich bei:

- Konzepte des Schulträgers und der örtlichen öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von Schulen in offene Ganztagsgrundschulen⁶⁾ (dreifach; nur bei Erstantragsstellung erforderlich)
- Ganztagskonzepte der beteiligten offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich⁶⁾ (dreifach; nur für neu eingerichtete offene Ganztagsgrundschulen erforderlich)
- Übersicht über die Verteilung der beantragten Lehrerstellenanteile auf die jeweiligen Schulen
- Liste der teilnehmenden Schulen mit Adresse und Schulnummer.

(Unterschrift)

- 1) Ausgenommen sind gemäß Nummer 2 des RdErl. „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ vom 12. 2. 2003 (BASS 11-02 Nr.19) bestehende Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung.
- 2) Eine Teilung des Lehrerstellenanteils ist nur in der Staffelung je 25 Kinder möglich.
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Der Lehrerstellenanteil ist auf einen Teiler durch 12/25 abzurunden.
- 5) Eine Teilung des Lehrerstellenanteils ist nur in der Staffelung je 12 Kinder möglich.
- 6) Die Muster A und B aus dem RdErl. „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsangebote im Primarbereich“ vom 12. 2. 2003 (BASS 11-02 Nr.19) sind zu verwenden.

Anlage 2

Bezirksregierung

Az.:

Ort, Datum

Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich (inkl. Betreuungspauschale)

Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw.

Vordruck Verwendungsnachweis

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich für das Schuljahr/..... eine Landeszuweisung/einen Landeszuschuss in Höhe von

..... € für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen

..... € für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Grundschulen bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen,

..... € für Schülerinnen und Schüler in Förderschulen im Primarbereich.

Die beantragten Lehrerstellenanteile werden mit gesondertem Erlass zugewiesen.

Darüber hinaus bewillige ich Ihnen auf Ihren Antrag für offene Ganztagsgrundschulen Betreuungspauschalen in einer Gesamtsumme von € sowie für offene Ganztagsförderschulen Betreuungspauschalen in einer Gesamtsumme von €.

Der **Gesamtbetrag der Zuwendung** beträgt €, davon

- zum ersten Schulhalbjahr €,
- zum zweiten Schulhalbjahr €.

Der Berechnung des Zuwendungsbetrages liegen folgende Schülerzahlen zu Grunde:

für:	Schülerinnen und Schüler mit einfachem Fördersatz		Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Fördersatz	
	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:				
Grundschulen				
Förderschulen	J.	J.		

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

im:	ersten Schulhalbjahr		zweiten Schulhalbjahr	
	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:				
Grundschulen				
Förderschulen	J.	J.		

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und kann eigenverantwortlich auf die o.a. Angebote in Ihrem Schulbezirk aufgeteilt werden. Die Zuwendung wird in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. September dieses und zum 1. März nächsten Jahres ausbezahlt. Eine Anforderung durch Sie ist nicht erforderlich.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum 31.10. nächsten Jahres vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen, in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen und mir ohne Anlagen als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuwendung beantragt wurde, keine außerunterrichtlichen Angebote offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich zustande kommen oder sich gegenüber dem Antrag die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verringern, reduziert sich die Zuwendung entsprechend der tatsächlich teilnehmenden Schülerzahl (auflösende Bedingung). Gleiches gilt für die Betreuungspauschale.

Die tatsächlichen Schülerzahlen (Stichtag: erster Schultag nach den Herbstferien) sind mir schriftlich bis spätestens eine Woche nach dem vorgenannten Termin mitzuteilen. Soweit die auflösende Bedingung zum Tragen kommt, sind mir die entsprechenden Mittel umgehend, spätestens innerhalb 3 Wochen nach dem Stichtag, zu erstatten. Dies ist im Verwendungsnachweis anzugeben.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

(Stand: 19.05.2015)

- Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.31 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.31 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.
- Die Bestimmungen des RdErl. d. MSW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ v. 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) sind zu beachten.
- Die Betreuungspauschale wird für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule bewilligt, beispielsweise Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silientien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr).

(Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Im Auftrag

Unterschrift

Kreis/Stadt/Gemeinde/
Ersatzschulträger

Ort, Datum
Sachbearbeiter/in:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Bezirksregierung

Anlage 3

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (inkl. Betreuungspauschale)

Durch Zuwendungsbescheid vom Az.: wurden mir für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich insgesamt € als Zuweisung/Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen sowie insgesamt € als Zuweisung/Zuschuss als Betreuungspauschalen bewilligt und ausgezahlt.

Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

Es wird bestätigt, dass außerunterrichtliche Angebote an offenen Ganztagschulen im Primarbereich

- an **Grundschulen** mit Schülerinnen und Schülern (davon Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) sowie Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma) und
- an **Förderschulen** im Primarbereich mit Schülerinnen und Schülern (davon Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

durchgeführt wurden. Die dafür erhaltenen Mittel in Höhe von € wurden dem Zweck entsprechend verwendet.

Diesem Betrag liegen folgende Schülerzahlen zu Grunde:

für:	Schülerinnen und Schüler mit einfachem Fördersatz		Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Fördersatz	
	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:				
Grundschulen				
Förderschulen	J.	J.		

(Übersicht über eingerichtete Plätze)

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

im:	ersten Schulhalbjahr		zweiten Schulhalbjahr	
	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:				
Grundschulen				

Förderschulen	J.	J.		
---------------	----	----	--	--

(Übersicht über eingerichtete Plätze)

Von den erhaltenen Mitteln habe ich Mittel in Höhe von € an andere Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.¹⁾

Meinen Eigenanteil in Höhe von € habe ich erbracht.

Ich bestätige, dass die kapitalisierten Lehrstellen dem in Nummer 3.1 des Erlasses „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vorgegebenen Zweck entsprechend verwendet worden sind.

Die darüber hinaus für außerunterrichtliche Angebote an offenen Ganztagschulen im Primarbereich

- an **Grundschulen** mit Schülerinnen und Schülern (davon Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) sowie Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma) und
- an **Förderschulen** im Primarbereich für Schülerinnen und Schüler (davon Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

beantragten Landesmittel in Höhe von € konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden oder sich die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Antrag zum Stichtag erster Schultag nach den Herbstferien um Schülerinnen und Schüler reduziert hat. Die hierfür bereitgestellten Mittel habe ich am 20 zurückgezahlt.¹⁾

Diesem Betrag liegen folgende Schülerzahlen zu Grunde:

für:	Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischem Förderbedarf		Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	
	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:				
Grundschulen				
Förderschulen	J.	J.		

(Übersicht über nicht eingerichtete Plätze)

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

im:	ersten Schulhalbjahr		zweiten Schulhalbjahr	
	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:				
Grundschulen				
Förderschulen	J.	J.		

(Übersicht über nicht eingerichtete Plätze)

Es wird bestätigt, dass die Betreuungspauschalen in Höhe von € im Sinne des Erlasses „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ in voller Höhe verwendet worden sind.

..... offene Ganztagschule/n im Primarbereich wurde/n entgegen den Planungen nicht realisiert und die Betreuungspauschale/n in Höhe von € am 20 zurückgezahlt.

Im Auftrag

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es haben sich keine – nachstehende – Beanstandungen ergeben.

....., den

(Bezirksregierung, Unterschrift)

1)Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4: Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS) 12-63 Nr. 2 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1“

12-63 Nr. 2

Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)¹

1 Grundlagen

1.1 In Nordrhein-Westfalen gibt es gebundene Ganztagschulen - diese auch als erweiterte gebundene Ganztagschulen - (§ 9 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1), offene Ganztagschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).

1.2 Gebundene Ganztagschulen, offene Ganztagschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

- In einer gebundenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie in dem in Nummer 5.1 beschriebenen Zeitrahmen verpflichtend.
- In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
- Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

1.3 Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeeinrichtungen ist unzulässig (§ 55 SchulG).

1.4 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 2 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 KiBiz).

Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.

Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztagschulen oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten.

2 Ziele und Qualitätsentwicklung

2.1 Ziel ist der Ausbau von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.

2.2 In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

2.3 Die Schulaufsicht unterstützt die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln.

3 Merkmale von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

3.1 Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 SchulG) gehören beispielsweise

- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung,
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufen-übergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote),
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige Bewegungsanreize und -angebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote,
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung,
- in der Sekundarstufe I auch die Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife oder der Hochschulreife sowie Lebensplanung.

Offene und gebundene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

3.2 Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen ihrer Ressourcen an den Merkmalen von Ganztagschulen orientieren.

4 Einrichtungsverfahren

4.1 Ganztagschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 KJFoG), auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.

4.2 Der Schulträger entscheidet, ob eine Schule als gebundene Ganztagschule geführt wird. Vorher hört er die Schule an (§ 76 Satz 2 Nummer 7 SchulG). Über deren Stellungnahme entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 22 SchulG). Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.

4.3 Der Schulträger entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als offene Ganztagschule geführt wird (§ 9 Absatz 3 Satz 3 SchulG).

4.4 Über außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 SchulG) entscheidet die Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 6 SchulG). Der Schulträger ist zu beteiligen.

4.5 Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote. Sie beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport zu berücksichtigen.

5 Zeitrahmen und Öffnungszeiten

5.1 Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen (§ 9 Absatz 1 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Er erhöht sich in erweiterten gebundenen Ganztagschulen in der Regel auf jeweils mindestens vier Unterrichtstage mit jeweils mindestens sieben Zeitstunden. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend.

Gebundene und erweiterte gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Bei-

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68); RdErl. v. 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38)

spiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären.

In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeitrahmen als für die oberen Klassen vorsehen.

5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

5.3 Der Zeitrahmen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.

5.4 Hausaufgaben werden in offenen und gebundenen Ganztagschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3, s. dort Nr. 4.2).

5.5 In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm.

6 Infrastruktur und Organisation

6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.

6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagssnacks. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

6.4 Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, muttersprachlicher Ergänzungsunterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.

6.5 Jede Ganztagschule entwickelt, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen und ist Teil des Schulprogramms. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG).

6.6 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.

6.7 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.

6.8 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Es wird empfohlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Vertreterinnen und Vertreter außerunterrichtlicher Angebote in Ganztagschulen in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 5 SchulG).

7 Das Personal

7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.

7.2 Lehrstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathema-

tik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.

7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.

7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

7.6 Ein außerschulischer Träger kann aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote bestimmen, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet.

7.7 Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a SGB VIII.

7.8 Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach §§ 43 und 44 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Schule drei Jahre lang aufbewahrt.

8 Elternbeiträge

8.1 Elternbeiträge können nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote.

8.2 In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 170 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Er kann dies auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 KiBiz).

Nummer 8.2 Satz 1 erhält gemäß RdErl. v. 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16) ab 01.08.2016 folgende Fassung:

„In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 180 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%.“

8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.

8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten und in freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten gebundener Ganztagschulen kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich orientieren.

8.6 Ist die Ganztagschule nächstgelegene Schule der Schulform, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ 9 Absatz 7 SchfVO - BASS 11-04 Nr. 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

9 Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz

9.1 Angebote außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltungen.

9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der

- RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ (BASS 12-08 Nr. 1),
- RdErl. d. KM v. 29.12.1983 „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ (BASS 18-21 Nr. 1),
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26.11.2014 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) und

- RdErl. d. KM v. 24.05.1976 „Grundausbildung in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung auch vom Personal der außerschulischen Angebote im Sinne dieser Erlasse wahrgenommen werden, und gewährleistet die Einweisung in die Aufsichtspflicht.

9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.

9.5 Der Schulträger, ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.

9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.

9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen - unabhängig von der Frage des Verschuldens - die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

10 Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

10.1 Der Ganztagszuschlag beträgt nach Maßgabe des Haushalts für

- gebundene Ganztagsschulen 20 Prozent der Grundstellenzahl,
- die Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen 30 Prozent der Grundstellenzahl,
- Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb 30 Prozent der Grundstellenzahl (§ 9 Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).

Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts auch für offene Ganztagsschulen im Primarbereich sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I zugewiesen.

10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordinierung und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.

10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordinierung und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).

10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie Angeboten der pädagogischen Übermittagsbetreuung beziehungsweise Ganztagsangeboten in der Sekundarstufe I regeln folgende Runderlasse:

- für die offene Ganztagschule im Primarbereich: RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich“ v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19).
- für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: RdErl. d. MSW „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).
- für Angebote außerschulischer Träger in gebundenen Ganztagsschulen sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I: RdErl. d. MSW „Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 24).

10.5 Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

10.6 Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztags- und in der pädagogischen Übermittagsbetreuung, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

10.7 Betreuungs- und Aufsichtszeiten, die von Lehrkräften während der Mittagspause, zum Beispiel in Mensen, Cafeterien, auf dem Schulgelände

oder in Trainingsräumen, durchgeführt werden, werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

10.8 Für die Betreuung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, von Schülertutorinnen und Schülertutoren, Praktikantinnen und Praktikanten oder Studierenden durch Lehrkräfte können Lehrerwochenstunden in diesem Rahmen im Verhältnis 1 : 6 (eine Lehrerwochenstunde für sechs Stunden Tätigkeit dieser Kräfte) verwendet werden.

10.9 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Finanzierung bei Grundschulverbünden (§ 82 Absatz 3 SchulG) und organisatorischen Zusammenschlüssen (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

11 Ersatzschulen

Für die Träger von Ersatzschulen gilt dieser Erlass entsprechend. Als gebundene Ganztagsschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird, als offene Ganztagsschulen im Primarbereich nur solche Schulen, die eine entsprechende Zuwendung nach dem RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) erhalten. Abweichende Formen der Schulmitwirkung nach § 100 Absatz 5 SchulG bleiben unberührt.

Anlage 5 : Modellrechnung BASS 12-63 Nr. 2/ 7. Personal

Vorschlag des „Qualitätszirkels Offener Ganztage in Oberhausen“:

Leitung OGS		Kosten pro Jahr
32 Grundschulen	1 pädagogische Fachkraft für die OGS Leitung, 39 Stunden ca. 50.000 € pro Jahr je Schule	1.600.000 €

Gruppenleitung		Kosten pro Jahr
4.199 Kinder im Schuljahr 2015 / 2016 in Oberhausen entspricht 168 Gruppen	Pro Gruppe 0,5 pädagogische Fachkraft mit ca. 25.000 € pro Jahr	4.200.000 €
Ergänzungskräfte	Je Gruppe 16.560 Euro für Ergänzungskräfte (Siehe Anlage 4: BASS 12-63 Nr. 2)	2.782.080 €
Sachaufwand für Beschäftigungsmaterial	Pro Gruppe 1.000 €	168.000 €
Gesamtkosten OGS für Personal- und Sachkosten	für 168 Gruppen je 25 Kinder	8.750.080 €
Pro Gruppe		52.090 €

.

Anlage 6: „Weiterbildungsnachweis GanzTag NRW“

Vereinbarung

zwischen

**dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und
dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

sowie

**den folgenden Landesorganisationen der Weiterbildung in
Nordrhein-Westfalen**

1. Arbeitsgemeinschaft Evangelische Familienbildung Westfalen und Lippe
2. Arbeitskreis Bildungsstätten und Akademien in NRW e.V.
3. Arbeitskreis Familienbildung im Deutschen Roten Kreuz NRW
4. Arbeitskreis kommunaler Familienbildungsstätten in NRW
5. Bildungswerk des LandesSportBundes NRW
6. Bildungswerk der Nordrhein-Westfälischen Wirtschaft e.V.
7. Deutsche Angestellten-Akademie NRW
8. DGB-Bildungswerk NRW e.V.
9. Evangelisches Erwachsenenbildung NRW - Landesorganisation
10. Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung e.V.
11. Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben NRW e.V.
12. Landesarbeitsgemeinschaft Demokratischer Bildungswerke
13. Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und –werke im Rheinland
14. Landesarbeitsgemeinschaft Familien- und Weiterbildung der Arbeiterwohlfahrt in NRW
15. Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten im Paritätischen Wohlfahrtsverband
16. Landesarbeitsgemeinschaft für gewerkschaftliche Weiterbildung in NRW e.V.
17. Landesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenen- und Familienbildung in NRW e.V.
18. Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.
19. Paritätisches Bildungswerk Landesverband NRW e.V.

**über
einen Qualitätsrahmen
zur Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung
von Personal in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten**

Präambel

Zentrale Grundlage für die erfolgreiche und den Begabungen und Bedarfen der Schülerinnen und Schüler angemessene Ausgestaltung des Ganztags ist eine fundierte und gemeinsame Qualitätsentwicklung möglichst aller beteiligten Träger, Partner, Lehr- und Fachkräfte. Voraussetzung für erfolgreiche Qualitätsentwicklungsprozesse wiederum sind Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung des Personals durch qualifizierte und in Qualitätsentwicklungsprozessen erfahrene Dozentinnen und Dozenten.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW), das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) und die unterzeichnenden Landesorganisationen der Weiterbildungsträger in Nordrhein-Westfalen verständigen sich auf einen gemeinsamen Qualitätsrahmen zur Weiterentwicklung von Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung für in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten tätiges Personal.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind Kriterien zur gegenseitigen Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen, Inhalten und Formaten von Weiterbildungsveranstaltungen sowie Absprachen der Parteien dieser Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Qualifizierungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten.

§ 2

Zielgruppen der Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung für den Ganzttag

- (1) Zielgruppen von Veranstaltungen sind alle im Ganzttag tätigen Personen. Dazu gehören
- a. Personen ohne pädagogische Vorbildung,
 - b. Personen mit pädagogischer Vorbildung, u.a. mit anerkanntem pädagogischem Fach- und Berufsabschluss,
 - c. Personen aus den Gruppen a. und b., die spezifische fachliche Angebote im Ganzttag durchführen (z.B. Sport, Musik, Kunst, Handwerk) sowie
 - d. Personen mit Leitungs- und Koordinationsfunktion.

- (2) Es wird angestrebt, ausgewählte Veranstaltungen auch zur gemeinsamen Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung für die am Ganzttag beteiligten Berufsgruppen zu nutzen (z.B. Lehrkräfte, pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte der Partner).

§ 3

Inhalte der Veranstaltungen für das Personal im Ganzttag

- (1) Erste Bezugspunkte des Qualitätsrahmens sind das im Auftrag von MSW und MGFFI von der Serviceagentur Ganztätig Lernen Nordrhein-Westfalen (SAG) entwickelte und erprobte Qualitätsentwicklungsverfahren QUIGS (= Qualitätsentwicklung in Ganzttagsschulen), die im Verbundprojekt „Lernen für den Ganzttag“ erarbeiteten Fortbildungsmodule sowie die von verschiedenen Weiterbildungsträgern bereits entwickelten und erprobten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- (2) Die Veranstaltungen sind modular aufgebaut. Verschiedene Module können zu Lehrgängen für die in § 2 genannten Zielgruppen zusammengefasst werden. Ein Lehrgang hat einen Umfang von mindestens 40 – 60 Unterrichtsstunden. Unterschieden werden Basis- und Aufbaulehrgänge sowie Lehrgänge für Leitungspersonal.
- (3) Ein Basislehrgang bietet im Schwerpunkt die folgenden Themenfelder:
- a) Ziele und rechtliche Grundlagen von Ganzttagsschulen und Ganztagsangeboten; Lehrplanbezüge.
 - b) Grundlagen des Schul- und Jugendhilferechts; Sicherheit, Aufsicht und Arbeitsschutz.
 - c) Entwicklung eines gemeinsamen Bildungsverständnisses der am Ganzttag beteiligten Schulen, Partner und Träger, insbesondere aus Jugendhilfe, Kultur und Sport.
 - d) Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen; Inhalte und Verfahren individueller Förderung; Sprachförderung; entwicklungs- und lernpsychologische Grundlagen; Arbeit in heterogenen Gruppen.
 - e) Gestaltung von rhythmisierten Lernzeiten; Entwicklung neuer Lernkulturen im Hinblick auf die Verknüpfung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten im Ganzttag; Entwicklung von an den Ganzttag angepassten Hausaufgabenkonzepten.
 - f) Öffnung von Schule und Öffnung zur Schule, Sozialraumorientierung; Grundlagen zur Planung und Organisation themenspezifischer Angebote in Kooperation mit örtlichen Partnern (z.B. Sport, Kultur, Handwerk).
- (4) Ein Aufbaulehrgang bietet eine Vertiefung der Inhalte der Basisqualifizierung und behandelt darüber hinaus die folgenden Themenfelder:

- a) Berücksichtigung von besonderen Förder-, Bildungs- und Erziehungsbedarfen; Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern; Sprachförderung; Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs; Gemeinsamer Unterricht.
 - b) Organisations- und Teamentwicklung im Ganztag.
 - c) Kommunikation und Kooperation in der Schule, im Sozialraum, Konfliktmanagement, Elternarbeit.
 - d) Partizipation (Beteiligung von Eltern und Kindern).
 - e) Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (z.B. Qualitätsanalyse und QUIGS).
- (5) Ein Lehrgang für Leitungspersonal vertieft die Inhalte des Aufbaulehrgangs. Er behandelt darüber hinaus:
- a) Entwicklung von Konzeptionen für den Ganztag.
 - b) Kommunale Selbstverwaltung; Strukturen freier Träger; Kooperation von Schule, Jugendhilfe, Kultur, Sport und Weiterbildung.
 - c) Regionale Bildungsnetzwerke und Bildungslandschaften, örtliche und überörtliche Qualitätsentwicklungs- und Steuerungsprozesse.
 - d) Leitung von Gruppen; Gesprächs- und Verhandlungsführung; Gremientätigkeiten innerhalb und außerhalb der Schule.
 - e) Finanzierung von Ganztagsschulen und Ganztagsangebote; Fundraising und Sponsoring.
- (6) Für alle Zielgruppen können thematische Qualifizierungsangebote, z.B. mit folgenden Inhalten, angeboten werden:
- a) Bewegung, Spiel und Sport im Ganztag.
 - b) Erste Hilfe am Kind.
 - c) Geschlechtsspezifische Zugangsweisen.
 - d) Gesundheitsförderung und Ernährung; Natur und Umwelt.
 - e) Gestaltung von Lernräumen und Schulgeländegestaltung.
 - f) Kulturelle Bildung und interkulturelle Kompetenzen.
 - g) Kinderschutz.
 - h) Medienkompetenz.
 - i) Trägerspezifische Angebote (z.B. religionspädagogische Inhalte).

§ 4

Weiterbildungsnachweise und Anerkennungsverfahren

- (1) Die Weiterbildungseinrichtungen vergeben in eigener Verantwortung auf der Grundlage dieser Vereinbarung Weiterbildungsnachweise.
- (2) Die Nachweise werden von den Parteien dieser Vereinbarung und ihren Mitgliedseinrichtungen gegenseitig anerkannt. Sie tragen die LOGOS von MSW, MGFFI und der den Nachweis vergebenden Weiterbildungseinrichtung und enthalten den Hinweis: „Dieser Nachweis wird von MSW und MGFFI und den Mitgliedseinrichtungen der anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen anerkannt.“
- (3) Die Nachweise enthalten Aussagen über die Inhalte der Veranstaltung und die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden.
- (4) Die Nachweise können in tätigkeitsvorbereitenden und in tätigkeitsbegleitenden Veranstaltungen erworben werden.
- (5) Bei tätigkeitsvorbereitenden Veranstaltungen empfiehlt sich eine Praxisphase, beispielsweise in Form einer Hospitation.
- (6) Es ist möglich, die Nachweise bei verschiedenen Trägern der unterzeichnenden Landesorganisationen zu erwerben. Es ist möglich, Module bzw. Teilmodule gegenseitig anzuerkennen und ggf. anzurechnen.
- (7) Es ist möglich, Veranstaltungen in Form eines Blended-Learning-Verfahrens anzuerkennen.
- (8) Anerkannt werden auch Nachweise, die in einer von MSW oder MGFFI beauftragten Einrichtung oder in einem weiterbildenden Bildungsgang eines Berufskollegs erworben wurden.
- (9) Erworbene Nachweise werden in dem in der Anlage beigefügten und landesweit einheitlich verwendeten „Weiterbildungspass GanzTag“ zusammengefasst. Die nachträgliche Eintragung bereits ab Januar 2006 erworbener Nachweise in den Weiterbildungspass ist möglich und erwünscht.

§ 5

Dozentinnen und Dozenten

- (1) Die Weiterbildungseinrichtungen achten darauf, dass die Dozentinnen und Dozenten entsprechend dem von ihnen verantworteten inhaltlichen Angebot über folgende Voraussetzungen verfügen:
 - a) Beratungs-, Fort- und Weiterbildungskompetenzen,
 - b) eine pädagogische Qualifikation und Feldkompetenz im Ganztage,
 - c) Kenntnisse bzw. Erfahrungen bei der Anwendung von Verfahren zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

- (2) Die Landesorganisationen führen in eigener Zuständigkeit Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Dozentinnen und Dozenten durch.
- (3) MSW und MGFFI unterstützen die Landesorganisationen bei der Durchführung dieser Aus- und Weiterbildungsveranstaltung im Rahmen einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung.

§ 6

Gemeinsame Qualitätsentwicklung

- (1) MSW, MGFFI und Landesorganisationen der Weiterbildung verständigen sich auf eine gemeinsame Qualitätsentwicklung. Sie erarbeiten gemeinsam Vorschläge für Inhalte und Formate von Veranstaltungen für das Personal im Ganztage sowie für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Dozentinnen und Dozenten.
- (2) MSW und MGFFI bieten jedes Jahr je Bezirksregierung mindestens eine Veranstaltung in Form eines Austauschforums für Dozentinnen und Dozenten an, die diese auch zu ihrer Aus- und Weiterbildung nutzen können. Bei Bedarf können weitere Veranstaltungen anberaumt werden.
- (3) Die Landesorganisationen der Weiterbildungsträger erklären ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Beteiligung ihrer Einrichtungen an von MSW und MGFFI ggf. in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Untersuchungen. Die Zustimmung der einzelnen Einrichtung zur Teilnahme an einer solchen Untersuchung ist davon unberührt.
- (4) Die Verfahren und Ergebnisse der gemeinsamen Qualitätsentwicklung werden vom MSW in die von ihm geleitete Erweiterte Interministerielle Arbeitsgruppe (erweiterte IMAG) „Ganztage in NRW“ eingebracht und dort beraten. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Gesprächskreises der Landesorganisationen der Weiterbildungsträger werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung Mitglied der erweiterten IMAG.

§ 7

Einbindung in örtliche Qualitätsentwicklungsprozesse

- (1) Die örtlichen Weiterbildungsträger arbeiten mit den Kompetenzteams der Lehrerfortbildung sowie der Fachberatung der Partner der Schule, insbesondere aus Jugendhilfe, Kultur und Sport, zusammen. Sie beteiligen sich – soweit vorhanden – an örtlichen Qualitätszirkeln.
- (2) Das MSW informiert die untere Schulaufsicht und die Kompetenzteams nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung über deren Ziele und Inhalte und unterstützt sie bei der Zusammenarbeit mit den örtlichen Weiterbildungsträgern.
- (3) Das MGFFI unterstützt in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Zusammenarbeit der örtlichen Fachberatung

von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe mit den Kompetenzteams und den Weiterbildungsträgern.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Parteien dieser Vereinbarung informieren in ihren Publikationen und Internetseiten über die Ziele und Inhalte dieser Vereinbarung. Angestrebt wird eine möglichst hohe Transparenz der bestehenden Angebote im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer.
- (2) Die Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung des Personals ist regelmäßig Gegenstand von Großveranstaltungen zur Qualitätsentwicklung im Ganzttag.

§ 9

Letztverantwortung für die Angebote

Die Letztverantwortung für die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen liegt bei den Weiterbildungsträgern.

§ 10

Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung, Haushaltsvorbehalt

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft und gilt bis zum 31.12.2012. Eine Verlängerung ist möglich. Die Parteien verständigen sich rechtzeitig über die Fortführung und Weiterentwicklung der Vereinbarung ab 2013.
- (2) Diese Vereinbarung kann zum 31.12. eines Jahres von einer der beteiligten Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung durch eine einzelne Landesorganisation der Weiterbildungsträger bzw. durch MSW und MGFFI gegenüber einer einzelnen Landesorganisation haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung für die anderen Parteien.
- (4) MSW und MGFFI können eine Kündigung nur im gegenseitigen Einvernehmen aussprechen.
- (5) Eine vorzeitige Kündigung, eine Verlängerung über den vereinbarten Geltungszeitraum hinaus, Ergänzungen und Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (6) Haushaltswirksame Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt des für die jeweiligen Parteien dieser Vereinbarungen geltenden Haushaltsrecht (Haushaltsvorbehalt).

Anlage 7: Anmeldung Stand Juli 2016



Stadt Oberhausen, Postfach, 46042 Oberhausen

Nur von der Schule auszufüllen:

GL ☐

Anmeldung/Vertrag

Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung wird ein verbindlicher Vertrag über ein Schuljahr geschlossen!

Bitte gut leserlich in Druckschrift ausfüllen!

Schule: _____ Klasse: _____

Vor- und Zuname der Erziehungsberechtigten: _____

Straße / Haus-Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____ Telefonnummer: _____

Hiermit melde ich mein Kind (Vor- und Zuname) _____

Geburtsdatum: _____ für das Schuljahr _____ **verbindlich** zur „Offenen Ganztagschule“ an.

Mein Kind hat bereits im letzten Schuljahr die Offene Ganztagschule besucht: ja ☐ nein ☐

Die Förderung der Kinder erfolgt an den Tagen, an denen allgemein Unterricht in der Schule stattfindet. An den beweglichen Ferientagen findet bei Bedarf eine Betreuung statt. In der Ferienzeit wird eine Betreuung an verschiedenen Standorten sichergestellt. Hierfür entstehen jedoch zusätzliche Kosten.

Die Elternbeiträge sind **monatlich** für eine Dauer von **10 Monaten** zu zahlen und staffeln sich wie folgt (*bitte ankreuzen*):

für das erste Kind:	50,00 €	☐
Geschwisterkind:	25,00 €	☐
Wohngeldbezieher/in:	40,00 €	☐ (bitte aktuellen Bescheid beifügen)
Geschwisterkind Wohngeldbezieher/in	20,00 €	☐
Bezieher/in von Leistungen nach SGB II / SGB XII / § 6a BKGG	0,00 €	☐ (bitte aktuellen Bescheid beifügen)
Pflegekind	0,00 €	☐ (bitte aktuellen Oberhausen-Pass beifügen)
Bezieher/in von Leistungen nach dem AsylbLG	0,00 €	☐ (bitte aktuellen Bescheid beifügen)

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen Frau Geldermann, Tel. 825-2399, Frau Graupe, Tel. 825-2456 und Frau Ostermann, Tel. 825-2397 zur Verfügung.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die Einverständniserklärung auf der Rückseite ebenfalls zur Kenntnis genommen habe und als Vertragsgegenstand anerkenne.

Datum _____

Unterschrift der /des Erziehungsberechtigten _____

Sollten Sie Streichungen einzelner Passagen vornehmen, kommt der Vertrag nicht zu-
stande.

Exemplar für die Schulverwaltung

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden,
dass die Lehrerinnen und Lehrer und die pädagogischen Fachkräfte im Offenen Ganzttag auch persönliche Belange meines Kindes miteinander besprechen.
Persönliche Belange können dabei den Unterricht, die Erziehung, die Entwicklung des Kindes und die verschiedenen Bereiche des Offenen Ganztags betreffen.

Die Inhalte dieser Gespräche unterliegen der Schweigepflicht und werden nicht an andere Personen oder Institutionen weitergegeben.

Bei Zeugnissen oder Empfehlungen zum Übergang in eine andere Schulform werden die Inhalte dieser Gespräche nicht berücksichtigt.

Über den Inhalt dieser Gespräche werden die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Elternsprechzeiten informiert.

Außerdem erkenne ich mit meiner Unterschrift auf der Vorderseite folgenden Vertragsinhalt, der sich aus dem Auszug des Runderlasses vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010 ergibt, an:

- 5.2 Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG)
erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- 5.5 In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm.

Anlage 8: Grundschulen im Offenen Ganztag**Schuljahr 2015/2016**

Schule	Schüler- zahl	Kinder im OGS	Gruppen- anzahl	Anzahl Mittagessen	Träger
Adolf-Feld-Schule	251	140	5,6	115	Verein zur Betreuung v. Kindern d. Adolf-Feld-Schule
Alsfeldschule	165	104	4,1	60	Kurbel
Bismarckschule	216	151	3,6	110	VBS
Concordiaschule	200	170	6,8	80	VBS
Erich-Kästner-Schule	159	101	4,0	81	VBS
Falkensteinschule	182	123	4,9	117	VBS
GS Buschhausen Friesenstraße	262	66	2,6	50	VBS
GS Buschhausen Lindnerstraße		113	4,5	80	Evangelischer Kirchenkreis
Hartmannschule	208	111	4,4	85	Verein zur Betreuung v. Kindern d. Hartmannschule
Havensteinschule	120	60	2,4	35	VBS
Hirschkampfschule	308	170	6,8	110	Verein zur Betreuung v. Kindern d. Hirschkampfschule
Jacobischule	234	133	5,3	75	VBS
Kastellschule	149	89	3,5	62	VBS
Königsschule	126	66	2,6	40	VBS
Landweherschule	210	140	5,6	98	VBS
Marienschule	119	93	3,7	85	AWO
Melanchthonschule	210	165	6,6	163	Kurbel
Osterfelder-Heide-Schule	119	110	4,4	66	VBS
Overbergschule	179	88	3,5	65	Caritas
Postwegschule	221	157	6,2	80	AWO
Robert-Koch-Schule	316	141	5,6	143	Caritas
Rolandschule	152	116	4,6	70	VBS
Ruhrschule	251	173	6,9	150	VBS
Schule am Froschenteich	236	163	6,5	120	VBS
Schule am Siedlerweg	230	112	4,4	70	VBS
Schule an der Stiftstraße	303	163	6,5	129	VBS
Schwarze-Heide-Schule	225	143	5,7	90	Evangelischer Kirchenkreis
Steinbrinkschule	246	132	5,2	121	Kurbel
Wunderschule	301	204	8,1	138	Kurbel
Luisenschule	207	134	5,3	110	Caritas
Dunkelschlagschule	195	122	4,8	90	Evangelischer Kirchenkreis
Brüder-Grimm-Schule	302	169	6,7	166	AWO
GS Schmachtendorf	131	77	3,0	45	VBS
Insgesamt:	6733	4199	168	3099	